

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, 30. September 2008

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes	227
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD	227
Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung	228
Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung für die Ev. Jugendarbeit in Rheine	228

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH in Lübbecke	228
---	-----

II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH in Lübbecke	230
III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	232
IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	232
V. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe	252

Gott hat unseren Bruder



„Der du allein der Ewge heißt
und Anfang, Ziel und Mitte weißt
im Fluge unsrer Zeiten:
bleib du uns gnädig zugewandt
und führe uns an deiner Hand,
damit wir sicher schreiten.“
(Jochen Klepper)

Superintendent i. R.

Karl Heinrich Gilhaus

* 24. Juli 1927 † 11. September 2008

in seinem 82. Lebensjahr in seinen Frieden gerufen.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen hat Karl Heinrich Gilhaus nach dem Studium in Münster und Heidelberg als Vikar in Schwelm, Witten, Bielefeld und Gelsenkirchen gewirkt. Als Pfarrer war er in der Kirchengemeinde Recklinghausen-Hochlarmark tätig.

Als zunächst nebenamtlicher und von 1976 bis 1988 hauptamtlicher Superintendent des evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen hat er sich nachhaltig für die Belange der Diakonie und für den Aufbau einer gemeinsamen Verwaltung für alle evangelischen Kirchengemeinden eingesetzt und verschiedene neue Arbeitsbereiche, z.B. die Krankenhauseelsorge, die Telefonseelsorge und die evangelische Industrie- und Sozialarbeit, aufgebaut.

Als Prediger und Seelsorger war Superintendent Gilhaus denen, die ihm anvertraut waren, freundlich zugewandt. Viele Menschen hat er auf ihrem Weg treu begleitet.

Die Familie mit vier Kindern war ihm wichtig. Mit seiner Ehefrau konnte er die Jahre des Ruhestandes – auch als engagierter Chorsänger und Kirchenmusiker – zunächst in Oer-Erkenschwick und zuletzt in der Nähe der Tochter in Soest verbringen.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche in mehr als 50 Jahren durch den Dienst von Bruder Gilhaus geschenkt hat. In der Hoffnung auf sein Reich und in der Gewissheit, dass Gott uns Menschen über unsere Grenzen hinaus begleitet, nehmen wir Abschied. Wir befehlen Karl Heinrich Gilhaus ganz dem an, auf den er in seinem Leben vertraut hat.

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Präses Alfred Buß

Satzungen

Satzung für einen Trägerverbund Ev. Tages- einrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Lübbecke	252
Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchen- gemeinde Westerhold-Bertlich	255
Bekanntmachung der Satzungen von diako- nischen Fachverbänden	255
I. Satzung des Ev. Fachverbandes Ambu- lante Pflege für NRW in den Diakoni- schen Werken der Ev. Kirche im Rhein- land, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	256
II. Satzung des Ev. Fachverbandes für Behindertenhilfe und Psychiatrie in den Diakonischen Werken der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	258
III. Satzung des „Fachverbandes der Ev. Bahnmissionsmissionen Rheinland, Westfalen und Lippe“	260
Satzung der Stiftung „Brockhagen, Kirche mit Zukunft“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen	262

Urkunden / Bekanntmachungen

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchen- gemeinde Lengerich.	264
Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarr- stelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck .	265

Siegel der Ev. Christus-Kirchengemeinde Olfen, Ev. Kirchenkreis Münster	265
--	-----

Personalnachrichten

Ordination	265
Berufung	265
Freistellung	265
Ruhestand	265
Todesfall	265
Wahlbestätigungen.	265
Kirchenmusikalische Prüfungen	265
Berufungen zur Kreiskantorin	265

Stellenangebote

Pfarrstellen.	266
Sonstige Stellen	266

Rezensionen

Lothar Pues, Walter Scheerbarth: „Gemein- nützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht“, 2008 (<i>Linnemann</i>)	267
Ralf Hoburg (Hrsg.): „Theologie der helfenden Berufe“, 2008 (<i>Schäfer</i>).	268
Torsten Meireis (Hrsg.): „Lebendige Ethik. Bei- träge aus dem Institut für Ethik und angren- zende Sozialwissenschaften. Hans-Richard Reuter zum 60. Geburtstag“, 2007 (<i>Dr. Beese</i>)	269
Gert Otto: „Tod und Trauer brauchen Sprache“, 2008 (<i>Dr. Fleischer</i>).	270
Wolfgang Hage: „Das orientalische Christentum“, 2007 (<i>Duncker</i>)	271



„Lobe den Herrn, meine Seele,
und vergiss nicht,
was er dir Gutes getan hat.“
(Psalm 103, 2)

Im Vertrauen darauf, dass Gottes Liebe uns trägt im Leben und im Tod, nehmen wir Abschied von

Prof. Günter Böhm

* 14. Januar 1932 † 24. August 2008

Günter Böhm gehörte zu den prägenden Gestalten in der Entwicklung von Bildung in Schule und Hochschule in Westfalen und in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen wie auch der Synode der EKD hat er sich seit den 70er Jahren engagiert und mit wachem Gespür für die Bedeutung der Bildungsgerechtigkeit für die nachwachsende Generation eingesetzt. Als Vorsitzender des ständigen Ausschusses für Erziehung, Bildung und Jugend und als Mitglied der Bildungskammer hat er die Bildungsdenkschriften der EKD maßgeblich mit geprägt.

Der Öffentlichkeitsauftrag der evangelischen Kirche spiegelte sich für ihn in besonderer Weise im Deutschen Evangelischen Kirchentag, dessen Präsidialversammlung er angehörte. Als Vorsitzender des westfälischen Landesausschusses hatte er großen Anteil an der Gestaltung des Kirchentages im Ruhrgebiet 1991.

In Gemeinde und Kirchenkreis fand er die Kraft und geistliche Orientierung für sein Engagement. Er war Mitglied der Synode des Evangelischen Kirchenkreises Münster. Die Präsenz der evangelischen Kirche in der Stadt und im Gegenüber zur Universität hat er als Mitbegründer und Leiter des Evangelischen Forums Münster und auch als Honorarprofessor der Universität deutlich vorangebracht.

In allen Bereichen seines Engagements – ob als Studienleiter des Evangelischen Studienwerkes Villigst, als Schulleiter oder leitender Regierungsschuldirektor – ist Günter Böhm die Lebensgeschichte des je einzelnen Menschen wichtig geblieben. In seiner Person verbanden sich intellektuelle Klarheit, persönliche Frömmigkeit und Herzenswärme.

Durch Günter Böhm hat Gott unserer Kirche viel Gutes getan. Dafür sind wir dankbar.

Wir empfehlen ihn der Gnade Gottes und stimmen in der Hoffnung auf seinen Frieden ein in den Vers, der über der Woche seines Todes steht: „Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat.“

Evangelischer Kirchenkreis Münster
Der Superintendent
Dr. Dieter Beese

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Präses Alfred Buß

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes

Vom 14. August 2008

Auf Grund von Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzvertretende Verordnung:

Artikel 1 Änderung des Diakoniegesetzes

§ 1 Änderung § 9 DiakoniegG

§ 9 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 14. Juni 2007 (KABl. 2007 S. 161), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder seiner Mitglieder werden getroffen,

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:
 - a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken unabhängig von der Rechtsform;
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen;
 - c) Auflösung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen;
 - d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden;
 - e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stellvertretung;
 - f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen;
 - g) Beschlussfassung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Satzungsänderung der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie der Verzicht auf das Zustimmungserfordernis des gliedkirchlichen Werkes.
2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 230.11

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

Vom 14. August 2008

Auf Grund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

In der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 18. September 2003 (KABl. 2003 S. 258), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 18. Oktober 2007 (KABl. 2007 S. 259), wird im § 20 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die kirchlichen Stellen dürfen den mit der Bearbeitung von Beihilfen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz beauftragten Stellen die notwendigen personenbezogenen Daten von Beihilfeberechtigten und deren Familienangehörigen für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen übermitteln.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 14. August 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 615.121

Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung I – ThPrO I)

Vom 14. August 2008

Auf Grund von § 13 der gesetzvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (AVOPfAusbG; KABl. 2003 S. 102) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

Die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 14. März 2002 (KABl. 2002 S. 106) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2005 (KABl. 2005 S. 284) wird wie folgt geändert:

In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) 1Wer die Erste Theologische Prüfung mit der Note „ausreichend“ bestanden hat, kann zur Verbesserung des Gesamtergebnisses die Prüfung einmal wiederholen. 2Der Antrag ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen. 3Dabei zählt das bessere Ergebnis.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

(2) Die Examensabsolventinnen und -absolventen, die an der Ersten Theologischen Prüfung – Herbst 2007 bzw. Frühjahr 2008 teilgenommen und die Prüfung mit der Note „ausreichend“ bestanden haben, können ebenfalls zur Verbesserung des Gesamtergebnisses die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag ist zur Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahr 2009 zu stellen. Dabei zählt das bessere Ergebnis.

Bielefeld, 14. August 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Friedrich

Az.: 311.12

Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung für die Ev. Jugendarbeit in Rheine

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß § 14 a VerbG die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung für die Ev. Jugendarbeit in Rheine vom 26. Oktober 2000, genehmigt am 8. Mai 2001, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 vom 29. Juni 2001 (S. 190 ff.), i. V. m. dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchen-

gemeinde Johannes zu Rheine vom 29. Mai 2008, TOP 9.2, dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine vom 14. Mai 2008 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Tecklenburg vom 11. August 2008.

Die Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wird wirksam mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Bielefeld, 8. September 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L.S.)

Az.: 25340/Rheine-Jakobi 9

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 28. 08. 2008

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheits- dienst gGmbH in Lübbecke

Vom 11. Juni 2008

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH in Lübbecke durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis. Auf

Antrag des oder der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall wird das Entgelt entsprechend gekürzt.

Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit dient vor allem dem Abbau der Mehrarbeitsstunden.

2. dass im Jahr 2008 die Jahressonderzahlung gemäß § 19 BAT-KF und MTArb-KF in Höhe von 30 v. H. gezahlt wird;
3. dass etwaige allgemeine Entgelterhöhungen, welche für den BAT-KF bzw. MTArb-KF für das Jahr 2008 beschlossen werden, für die Einrichtung unter § 1 Absatz 1 am 1. April 2009 in Kraft treten.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden sowie die Auszubildenden.

(3) Die DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH in Lübbecke befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 30. Mai 2008 bestätigt.

(4) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der GmbH eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit der Mitarbeitervertretung regelmäßig, einmal im Monat, die wirtschaftliche Situation der GmbH zu erörtern. Sie ist ferner verpflichtet, unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH sowie der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH, ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage (Sanierungskonzept) zu entwickeln.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird. Dieser gemeinsame Ausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH sowie der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH, zwei weiteren Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Generalversammlung der beiden vorgenannten gGmbHs

sowie einem weiterem Mitglied der vorgenannten Gremien, dem Geschäftsführer und dem Prokuristen der beiden gGmbHs.

Der Ausschuss tagt monatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens;
- b) Stellenplan und Eingruppierung;
- c) Verwendung von Mehrerlösen;
- d) Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze;
- e) geplante Investitionen;
- f) Rationalisierungsvorhaben;
- g) Einschränkung, Stilllegung, Überleitung von Teilen oder der gesamten Dienststelle;
- h) wesentliche Änderungen der Organisation und des Zwecks der einzelnen Betriebsteile;
- i) Umsetzung des Sanierungskonzeptes;
- j) laufende Prüfung, ob Maßnahmen gemäß § 1 erforderlich bleiben.

Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

(4) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretungen nimmt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung an den Sitzungen der aufsichtführenden Gremien beratend teil.

(5) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2009 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(6) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzahlen.

(7) Ein etwaiger Jahresüberschuss, der während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt wird, wird bis zur Höhe der sich nach § 19 BAT-KF bzw. MTArb-KF für die Jahressonderzahlung ergebenden Beträge unter Anrechnung des bereits im Jahr 2008 gezahlten Anteils gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 an die Mitarbeitenden spätestens bis zum 30. September 2009 ausgezahlt. Ob ein Überschuss vorhanden ist, stellt der Ausschuss nach Absatz 3 unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis zum 30. Juni 2009 fest.

§ 3 KZVK

(1) Auf der Grundlage von § 62 Absatz 4 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der in § 1 genannten Einrichtung für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 Leistungen im Sinne von § 34 Absatz 2 der KZVK-Satzung zugesagt, die 2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes entsprechen.

(2) Nach § 62 Absatz 4 Satz 2 und 3 der KZVK-Satzung bewirkt die Verminderung der Leistungszusage nach Absatz 1, dass die in § 1 genannte Einrichtung der KZVK für ihre Mitarbeitenden nur das entsprechend verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden und nur entsprechend verminderte Beiträge zu zahlen hat.

§ 4 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 5 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuführen.

§ 5 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 11. Juni 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH in Lübbecke

Vom 11. Juni 2008

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe

gGmbH in Lübbecke durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis. Auf Antrag des oder der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall wird das Entgelt entsprechend gekürzt.

Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit dient vor allem dem Abbau der Mehrarbeitsstunden;

2. dass im Jahr 2008 die Jahressonderzahlung gemäß § 19 BAT-KF und MTArb-KF in Höhe von 30 v. H. gezahlt wird;

3. dass etwaige allgemeine Entgelterhöhungen, welche für den BAT-KF bzw. MTArb-KF für das Jahr 2008 beschlossen werden, für die Einrichtung unter § 1 Absatz 1 am 1. April 2009 in Kraft treten.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden sowie die Auszubildenden.

(3) Die Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH in Lübbecke befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 30. Mai 2008 bestätigt.

(4) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der GmbH eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit der Mitarbeitervertretung regelmäßig, einmal im Monat, die wirtschaftliche Situation der GmbH zu erörtern. Sie ist ferner verpflichtet, unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH sowie der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH, ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage (Sanierungskonzept) zu entwickeln.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird. Dieser gemeinsame Ausschuss besteht aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen der DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH sowie der Matthäus Seniorenzentrum Altenhilfe gGmbH, zwei weiteren Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der beiden vorgenannten gGmbHs sowie einem weiterem Mitglied der vorgenannten Gremien, dem Geschäftsführer und dem Prokuristen der beiden gGmbHs.

Der Ausschuss tagt monatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens;
- b) Stellenplan und Eingruppierung;
- c) Verwendung von Mehrerlösen;
- d) Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze;
- e) geplante Investitionen;
- f) Rationalisierungsvorhaben;
- g) Einschränkung, Stilllegung, Überleitung von Teilen oder der gesamten Dienststelle;
- h) wesentliche Änderungen der Organisation und des Zwecks der einzelnen Betriebsteile;
- i) Umsetzung des Sanierungskonzeptes;
- j) laufende Prüfung, ob Maßnahmen gemäß § 1 erforderlich bleiben.

Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

(4) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretungen nimmt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung an den Sitzungen der aufsichtführenden Gremien beratend teil.

(5) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2009 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(6) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzahlen.

(7) Ein etwaiger Jahresüberschuss, der während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt wird,

wird bis zur Höhe der sich nach § 19 BAT-KF bzw. MTArb-KF für die Jahressonderzahlung ergebenden Beträge unter Anrechnung des bereits im Jahr 2008 gezahlten Anteils gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 an die Mitarbeitenden spätestens bis zum 30. September 2009 ausgezahlt. Ob ein Überschuss vorhanden ist, stellt der Ausschuss nach Absatz 3 unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis zum 30. Juni 2009 fest.

§ 3 KZVK

(1) Auf der Grundlage von § 62 Absatz 4 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der in § 1 genannten Einrichtung für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 Leistungen im Sinne von § 34 Absatz 2 der KZVK-Satzung zugesagt, die 2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes entsprechen.

(2) Nach § 62 Absatz 4 Satz 2 und 3 der KZVK-Satzung bewirkt die Verminderung der Leistungszusage nach Absatz 1, dass die in § 1 genannte Einrichtung der KZVK für ihre Mitarbeitenden nur das entsprechend verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden und nur entsprechend verminderte Beiträge zu zahlen hat.

§ 4 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 5 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 5 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 11. Juni 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

III.
Arbeitsrechtsregelung zur
Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF
Vom 11. Juni 2008

§ 1
Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 4:

„Erhält der/die Mitarbeitende Entgelt aus einer individuellen Endstufe, wird in der niedrigeren Entgeltgruppe ein neue individuelle Endstufe in der Weise gebildet, dass der Anteil des den Betrag der Endstufe übersteigenden Betrages am Tabellenentgelt dem in der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.“

2. § 28 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils, eines Elternteils der Ehegattin oder des Ehegatten, der Ehegattin oder des Ehegatten eines Kindes. Für Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die Regelungen für Ehegattinnen und Ehegatten entsprechend.“

§ 2
Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 4:

„Erhält der/die Mitarbeitende Entgelt aus einer individuellen Endstufe, wird in der niedrigeren Entgeltgruppe ein neue individuelle Endstufe in der Weise gebildet, dass der Anteil des den Betrag der Endstufe übersteigenden Betrages am Tabellenentgelt dem in der bisherigen Entgeltgruppe entspricht.“

2. § 28 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils, eines Elternteils der Ehegattin oder des Ehegatten, der Ehegattin oder des Ehegatten eines Kindes. Für Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die Regelungen für Ehegattinnen und Ehegatten entsprechend.“

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Dortmund, 11. Juni 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Riedel

IV.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF
und anderer Arbeitsrechtsregelungen
Vom 21. August 2008

Artikel 1
Änderung des BAT-KF

§ 1
Änderung des BAT-KF zum 1. Oktober 2008

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 werden die Zahl 1,28 durch die Zahl 1,30 und die Zahl 0,64 durch die Zahl 0,65 ersetzt
2. In § 12 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Mitarbeitende, die unter die Anlagen 1 fallen, erhalten Entgelt nach Anlage 4 a, Mitarbeitende, die unter die Anlagen 2 fallen, erhalten Entgelt nach Anlage 4 c und Mitarbeitende, die unter die Anlage 3 fallen, erhalten Entgelt nach der Anlage 4 b.“
3. In § 14 Absatz 4 werden die Angaben „25 Euro“ durch die Angaben „30 Euro“ und die Angaben „50 Euro“ durch die Angaben „60 Euro“ ersetzt.
4. In § 15 wird die Zahl 90,57 durch die Zahl 92,02 ersetzt.
5. Die Anlage 4 wird durch die aus Anhang 1 ersichtlichen Anlagen 4 a, 4 b und 4 c ersetzt.
6. Die Anlage 5 erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

§ 2
Änderung des BAT-KF zum 1. Dezember 2008

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“
 - b) Es wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Der Zahltag kann vom Arbeitgeber auf den letzten Tag des Monats umgestellt werden.

Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt; er gilt entsprechend für den 31. Dezember.

Die Umstellung des Zahltages kann nur im Dezember eines Jahres beginnen. Sie kann nicht erfolgen, solange die Jahressonderzahlung auf Grund einer Dienstvereinbarung nach der Beschäftigungssicherungsordnung oder einer Arbeitsrechtsregelung nicht oder in abgesenkter Höhe gezahlt wird.“

§ 3

Änderung des BAT-KF zum 1. September 2009

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 werden die Zahl 1,30 durch die Zahl 1,36 und die Zahl 0,65 durch die Zahl 0,68 ersetzt
2. In § 15 wird die Zahl 92,02 durch die Zahl 95,57 ersetzt.
3. Die Anlagen 4 a, 4 b, 4 c und 5 erhalten die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

§ 4

Änderung des BAT-KF zum 1. Januar 2010

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 3 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „38½“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
2. In der Protokollerklärung zu Absatz 1 werden folgende Nummern vorangestellt, der bisherige Text wird Nr. 3:

„1. Für Mitarbeitende in Krankenhäusern beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 38 ½ Stunden wöchentlich. Als Krankenhäuser gelten:

- a) Krankenhäuser, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern;
- b) medizinische Institute von Krankenhäusern oder
- c) sonstige Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet.

2. Bei Mitarbeitenden im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitmitarbeitenden gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis

ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeitender entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeitende als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeitende mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeitende erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben. Mitarbeitende im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein.“

3. Die Tabellen der Stundenentgelte der Anlagen 4 a, 4 b und 4 c erhalten die aus Anhang 4 ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

§ 1

Änderung des MTArb-KF zum 1. Oktober 2008

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 werden die Zahl 1,28 durch die Zahl 1,30 und die Zahl 0,64 durch die Zahl 0,65 ersetzt
2. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der bzw. die Mitarbeitende erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach Anlage 1.“
3. In § 14 Absatz 4 werden die Angaben „25 Euro“ durch die Angaben „30 Euro“ und die Angaben „50 Euro“ durch die Angaben „60 Euro“ ersetzt.
4. In § 15 wird die Zahl 90,57 durch die Zahl 92,02 ersetzt.
5. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 5 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des MTArb-KF zum 1. Dezember 2008

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“

b) Es wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Der Zahltag kann vom Arbeitgeber auf den letzten Tag des Monats umgestellt werden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt; er gilt entsprechend für den 31. Dezember.

Die Umstellung des Zahltages kann nur im Dezember eines Jahres beginnen. Sie kann nicht erfolgen, solange die Jahressonderzahlung auf Grund einer Dienstvereinbarung nach der Beschäftigungssicherungsordnung oder einer Arbeitsrechtsregelung nicht oder in abgesenkter Höhe gezahlt wird.“

§ 3

Änderung des MTArb-KF zum 1. September 2009

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 werden die Zahl 1,30 durch die Zahl 1,36 und die Zahl 0,65 durch die Zahl 0,68 ersetzt
2. In § 15 wird die Zahl 92,02 durch die Zahl 95,57 ersetzt.
3. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus Anhang 6 ersichtliche Fassung.

§ 4

Änderung des MTArb-KF zum 1. Januar 2010

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), zuletzt geändert durch § 3 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „38^{1/2}“ durch die Angabe „39“ ersetzt.
2. In der Protokollerklärung zu Absatz 1 werden folgende Nummern vorangestellt, der bisherige Text wird Nr. 3:

„1. Für Mitarbeitende in Krankenhäusern beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 38^{1/2} Stunden wöchentlich. Als Krankenhäuser gelten:

- a) Krankenhäuser, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinische Institute von Krankenhäusern oder
- c) sonstige Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen

gen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet.

2. Bei Mitarbeitenden im Erziehungsdienst im werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen – zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitmitarbeitenden gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeitender entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeitende als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeitende mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeitende erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben. Mitarbeitende im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein.“

3. Die Tabelle der Stundenentgelte der Anlage 1 erhält die aus Anhang 7 ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Einmalige Sonderzahlung

(1) Die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF und des MTArb-KF fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat April 2009 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 225 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 6 BAT-KF/MTArb-KF genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Absatz 2 BAT-KF/MTArb-KF), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender

gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterchaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. Saisonkräfte, die im April 2009 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im November 2009 von der einmaligen Sonderzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2009 ein Zwölftel.

(2) § 18 BAT-KF/MTArb-KF gilt entsprechend. Maßgeblich ist die regelmäßige Arbeitszeit am 1. April 2009. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2009, ist die regelmäßige Arbeitszeit am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(3) Wird im Laufe des Monats April 2009 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Artikel 4

Änderung der Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe 2003 (KrSchVergO 2003)

Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchVergO 2003) wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung der Ordnung wird die Jahreszahl „2003“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe beträgt

- a) für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	807,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	867,00 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	966,00 Euro
- b) für die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe 740,00 Euro.“

Artikel 5

Änderung der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 2003 (AzubiVergO 2003)

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 2003 (AzubiVergO 2003) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung und in der Kurzbezeichnung der Ordnung wird jeweils die Jahreszahl „2003“ gestrichen.

2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	687,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	736,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	780,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	843,06 Euro“

Artikel 6

Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Verheiratetenzuschlag“ gestrichen
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt beträgt monatlich:

für die PraktikantIn/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	1.463,16
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindefelders, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin	1.254,09
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	1.201,25

- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 7

Änderung der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF

§ 1

Änderung zum 1. Juli 2007

Die Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz wird das Semikolon nach den Worten „nur die Stufe 1 zu Grunde gelegt“ durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:

„Wurde der Familienanteil im Rahmen der Ortszuschlagskonkurrenz gemäß § 4 Absatz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

nur anteilig gezahlt, ist dieser Betrag in das Vergleichsentgelt mit einzubeziehen.“

Der folgende Halbsatz wird neuer Satz 4

2. In § 3 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt :

„Unterschreitet nach der Stufenzuordnung zum 1. Oktober 2007 das Tabellenentgelt zuzüglich eventuell zu zahlender Kinderzuschläge gemäß § 15 BAT-KF bzw. § 15 MTArb-KF die vergleichbare Bruttovergütung/den vergleichbaren Bruttolohn aus dem Monat Juni 2007, ist die Differenz als Besitzstandszulage zu zahlen. Diese Besitzstandszulage wird bei Stufensteigerungen in vollem Umfang angerechnet“.

3. Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 7.

4. Nach § 12 wird ein neuer § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Kinderbezogener Anteil im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag

Mitarbeitende, denen bis zum 30. Juni 2007 der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag oder Sozialzuschlag gezahlt wurde, erhalten eine Besitzstandszulage, wenn sie nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz keinen Anspruch auf die tatsächliche Zahlung des Kindergeldes haben. Die Besitzstandszulage wird so lange gezahlt, wie der Anspruch auf Kindergeld für die Kinder besteht. Die Besitzstandszulage richtet sich nach § 15 BAT-KF bzw. § 15 MTArb-KF“. Sie wird bei linearen Entgelterhöhungen und Stufensteigerungen in vollem Umfang angerechnet.“

§ 2

Änderung zum 1. Oktober 2008

Die Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF, zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die individuelle Zwischenstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. im demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.“

2. Nach § 7 Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Oktober 2008 um 6,0 v. H.“

3. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 8

Ordnung zur Beschäftigungssicherungsordnung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO)

§ 1

Dienstvereinbarung zur Beschäftigungssicherung

- (1) 1Zur Sicherung von Arbeitsplätzen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle

im Sinne des § 3 MVG durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten verringert werden durch eine Reduzierung der Höhe der Jahressonderzahlung um bis zu 50 % der nach § 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF maßgebenden Beträge oder durch eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich. 2Die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 6 BAT-KF bzw. MTArb-KF. 3Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitmitarbeitenden erhöht sich in entsprechendem Verhältnis. 4Auf Antrag des bzw. der Teilzeitmitarbeitenden verbleibt es bei der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall ist das Entgelt entsprechend zu kürzen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Höhe der Jahressonderzahlung um mehr als 50 % bis zu 100 % reduziert werden oder eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 41,5 Wochenstunden ohne Entgeltausgleich durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

(3) Im Falle einer Personalkostenreduzierung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das monatliche Entgelt nach der jeweiligen Anlage A für Mitarbeitende nach Anlage 6 zum BAT-KF (TV Ärzte-KF) im Folgejahr der Kürzung der Jahressonderzahlung entsprechend nach Absatz 1 um bis zu 2,4 %, und nach Absatz 2 um bis zu 4,8 % gekürzt.

(4) Bei einer Kürzung der Jahressonderzahlung sollen soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

§ 2

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 1

(1) Eine Dienstvereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 kann abgeschlossen werden, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbstständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen.

(2) 1Voraussetzung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erklärt. 2Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsprüfer zu ermöglichen. 3Der Mitarbeitervertretung ist die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen, darzulegen; insbesondere hat die Dienststellenleitung darzulegen, dass andere als die in der Dienstvereinbarung zu treffenden Maßnahmen

nicht helfen können, die wirtschaftlich schwierige Situation ohne Beendigungskündigungen zu überwinden.

(3) Voraussetzung ist weiterhin, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Jahressonderzahlung oder Anhebung der Wochenarbeitszeit führen,
2. die Verpflichtung der Dienststellenleitung, mit der Mitarbeitervertretung in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation zu erörtern,
3. die Verpflichtung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dieser Regelung auszunehmen,
 - a) deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an,
 - b) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben,
4. die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung.

Das Ende der Laufzeit ist auf das Ende eines Kalenderjahres festzulegen.

Eine Laufzeit über das auf den Abschluss der Dienstvereinbarung folgende Kalenderjahr hinaus ist unzulässig, unbeschadet der Möglichkeit einer weiteren Vereinbarung.

5. die Darlegung, welchen Beitrag außertarifliche leitende Mitarbeitende zur Sanierung leisten.
6. eine Regelung, wie etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen oder Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zu Grunde gelegt wurden, zu verwenden sind.

Eine Auszahlung soll, wenn die Mehrerlöse oder Mehreinnahmen nicht mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt werden, in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, im Rahmen der Bestimmungen des MVG sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten.

(5) Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlungen anzuzeigen.

§ 3

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 2

(1) Neben den Voraussetzungen nach § 2 gilt für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 1 Absatz 2 zusätzlich folgendes.

(2) Sie kann nur abgeschlossen werden in einer Dienststelle oder einem wirtschaftlich selbstständigen Teil, in der oder dem auf alle Beschäftigungsverhältnisse der Einrichtung und der mit ihr verbundenen Einrichtungen der BAT-KF oder der MTArb-KF angewendet und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nur zur Überbrückung kurzzeitigen Beschäftigungsbedarfs (zum Beispiel in Vertretungsfällen infolge Urlaub, Krankheit, bei kurzfristigem Spitzenbedarf) beschäftigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung auch zulässig in Einrichtungen, die neben den in Absatz 2 genannten Regelungen vorübergehend die Arbeitsvertragsrichtlinien für das Diakonische Werk der EKD (AVR-DW-EKD) anwenden. Mitarbeitende, für die arbeitsvertraglich die AVR-DW-EKD angewendet werden, werden von Dienstvereinbarungen nach dieser Ordnung nicht erfasst.

(4) Der Mitarbeitervertretung ist durch ein Testat der Wirtschaftsprüfung schriftlich darzulegen, dass die Einrichtung bestandsgefährdet ist. An Stelle des Testates der Wirtschaftsprüfung ist im Bereich der verfassten Kirche eine schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfers vorzulegen. Vor Abschluss der Dienstvereinbarung ist mit der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Zukunftssicherung der Einrichtung zu entwickeln. In diesem Zukunftssicherungskonzept muss schlüssig dargelegt werden, wie der Bestand der Einrichtung gesichert werden kann und die Dienststellenleitung nach Ablauf der Notlagenregelung die uneingeschränkte Anwendung des BAT-KF bzw. MTArb-KF sicherstellt.

§ 4

Kündigungsschutz, Nachzahlung

(1) Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung, mindestens jedoch für ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung, ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechende gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

(3) Scheidet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber Entfristung angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben

Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung aus, ist die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen; entsprechend sind die Arbeitszeitstunden des vorangegangenen Jahres, soweit sie über die Arbeitszeitstunden hinausgehen, die ohne die Dienstvereinbarung zu leisten gewesen wären, als Mehrarbeit den Ausscheidenden zu vergüten.

Protokollnotiz zu § 4 Absatz 3 und § 5:

Mehrarbeit ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einer entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters.

§ 5

Kündigung der Dienstvereinbarung

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, die Dienstvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 4 verstößt oder ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung stattfindet. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen, ggf. die Mehrarbeit zu vergüten.

§ 6

Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung,
- die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die evtl. vorhandene Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist,
- die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte wahrnehmen konnte.

(2) Die Geschäftsstelle leitet die Dienstvereinbarung mit den Unterlagen an die gemäß §§ 6 und 7 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes entsendenden Stellen weiter.

(3) Hält eine der entsendenden Stellen bei einer Dienstvereinbarung die Voraussetzungen dieser Ordnung für nicht eingehalten, kann sie die Beratung und Beschlussfassung in der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragen.

Artikel 9

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Berechnung der Jahressonderzahlung im Jahr 2009 treten an die Stelle der Monate Juli, August

und September die Monate August, September und Oktober. Bei Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

(2) Für Mitarbeitende, die sich in einem Altersteilzeitverhältnis befinden, gilt § 6 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.

(3) Soweit sich für Vollzeitmitarbeitende die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ab dem 1. Januar 2010 erhöht, ist mit Teilzeitmitarbeitenden, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Januar 2010 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 31. Dezember 2009 maßgebenden Wochenstundenzahl und der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht; der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2009 gestellt werden. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Abweichen hiervon treten in Kraft:

- a) Artikel 7 § 1 am 1. Juli 2007;
- b) Artikel 8 am 1. September 2008;
- c) Artikel 1 § 2, Artikel 2 § 2 am 1. Dezember 2008;
- d) Artikel 3 am 1. April 2009;
- e) Artikel 1 § 3, Artikel 2 § 3 und Artikel 9 Absatz 1 am 1. September 2009;
- f) Artikel 1 § 4, Artikel 2 § 4 und Artikel 9 Absatz 2 und 3 am 1. Januar 2010.

(2) Artikel 8 tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft; innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Dienstvereinbarungen können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2010 gelten. Im Fall einer Personalkostenreduktion nach Artikel 8 § 1 Absatz 3 ist diese auch bis zum 31. Dezember 2011 möglich.

Dortmund, 21. August 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

Anhang 1 zu Artikel 1 § 1 Nr. 5

Anlage 4 a zum BAT-KF

Tabellenentgelt monatlich in Euro¹
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		4.450,08	4.932,68	5.389,88	5.694,68	5.765,80
15	3.488,94	3.870,96	4.013,20	4.521,20	4.907,28	5.161,28
14	3.159,76	3.505,20	3.708,40	4.013,20	4.480,56	4.734,56
13	2.912,87	3.230,88	3.403,60	3.738,88	4.206,24	4.399,28
12	2.611,12	2.895,60	3.302,00	3.657,60	4.114,80	4.318,00
11	2.519,68	2.794,00	2.997,20	3.302,00	3.743,96	3.947,16
10	2.428,24	2.692,40	2.895,60	3.098,80	3.484,88	3.576,32
9	2.144,78	2.377,44	2.499,36	2.824,48	3.078,48	3.281,68
8	2.007,62	2.225,04	2.326,64	2.418,08	2.519,68	2.583,69
7	1.879,60	2.082,80	2.214,88	2.316,48	2.392,68	2.463,80
6	1.843,02	2.042,16	2.143,76	2.240,28	2.306,32	2.372,36
5	1.765,81	1.955,80	2.052,32	2.148,84	2.219,96	2.270,76
4	1.678,43	1.859,28	1.981,20	2.052,32	2.123,44	2.165,10
3	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.077,72
2 Ü	1.577,85	1.747,52	1.808,48	1.889,76	1.945,64	1.987,30
2	1.522,98	1.686,56	1.737,36	1.788,16	1.899,92	2.016,76
1		1.357,38	1.381,76	1.412,24	1.440,69	1.513,84

Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		26,58	29,47	32,20	34,02	34,44
15	20,84	23,12	23,97	27,01	29,31	30,83
14	18,88	20,94	22,15	23,97	26,77	28,28
13	17,40	19,30	20,33	22,34	25,13	26,28
12	15,60	17,30	19,73	21,85	24,58	25,79
11	15,05	16,69	17,90	19,73	22,37	23,58
10	14,51	16,08	17,30	18,51	20,82	21,36
9	12,81	14,20	14,93	16,87	18,39	19,60
8	11,99	13,29	13,90	14,44	15,05	15,43
7	11,23	12,44	13,23	13,84	14,29	14,72
6	11,01	12,20	12,81	13,38	13,78	14,17
5	10,55	11,68	12,26	12,84	13,26	13,56
4	10,03	11,11	11,84	12,26	12,68	12,93

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4 c.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3	9,86	10,92	11,23	11,71	12,08	12,41
2 Ü	9,43	10,44	10,80	11,29	11,62	11,87
2	9,10	10,08	10,38	10,68	11,35	12,05
1		8,11	8,25	8,44	8,61	9,04

Anlage 4 b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte
in Qualifizierungs- und Beschäftigungs-
gesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeits-
marktpolitischen Maßnahmen und Projekten
sowie Integrationsfirmen – monatlich in Euro –
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009**

**Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009**

Entgelt- gruppe	Eingangs- stufe	Erfahrungs- stufe 1	Erfahrungs- stufe 2
S 1	1.720,24	1.808,10	1.895,97
S 2	1.884,74	1.981,26	2.077,78
S 3	2.060,21	2.165,97	2.271,73
S 4	2.266,16	2.382,75	2.499,35
S 5	2.487,93	2.616,20	2.744,47
S 6	2.731,65	2.872,74	3.013,84
S 7	2.999,73	3.154,93	3.310,14
S 8	3.294,62	3.465,35	3.636,08
S 9	3.618,76	3.806,55	3.994,33

Entgelt- gruppe	Eingangs- stufe	Erfahrungs- stufe 1	Erfahrungs- stufe 2
S 1	10,28	10,80	11,33
S 2	11,26	11,84	12,41
S 3	12,31	12,94	13,57
S 4	13,54	14,23	14,93
S 5	14,86	15,63	16,39
S 6	16,32	17,16	18,00
S 7	17,92	18,85	19,77
S 8	19,68	20,70	21,72
S 9	21,62	22,74	23,86

Anlage 4 c zum BAT-KF

**KR Anwendungstabelle
Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	–	3.302,00	3.657,60 nach 2 J. St. 3	4.114,80 nach 3 J. St. 4	4.318,00
11b	–	–	–	3.302,00	3.743,96	3.947,16
11a	–	–	2.997,20	3.302,00 nach 2 J. St. 3	3.743,96 nach 5 J. St. 4	–
10a	–	–	2.895,60	3.098,80 nach 2 J. St. 3	3.484,88 nach 3 J. St. 4	–
9d	–	–	2.824,48	3.078,48 nach 4 J. St. 3	3.281,68 nach 2 J. St. 4	–
9c	–	–	2.743,20	2.936,24 nach 5 J. St. 3	3.119,12 nach 5 J. St. 4	–
9b	–	–	2.499,36	2.824,48 nach 5 J. St. 3	2.936,24 nach 5 J. St. 4	–

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
9a	–	–	2.499,36	2.585,72 nach 5 J. St. 3	2.743,20 nach 5 J. St. 4	–
8a	2.082,80	2.214,88	2.326,64	2.418,08	2.585,72	2.743,20
7a	1.930,40	2.082,80	2.214,88	2.418,08	2.519,68	2.624,33
4a	1.729,23	1.859,28	1.981,20	2.240,28	2.306,32	2.428,24
3a	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.165,10

**Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			19,73	21,85	24,58	25,79
11b				19,73	22,37	23,58
11a			17,90	19,73	22,37	
10a			17,30	18,51	20,82	
9d			16,87	18,39	19,60	
9c			16,39	17,54	18,63	
9b			14,93	16,87	17,54	
9a			14,93	15,45	16,39	
8a	12,44	13,23	13,90	14,44	15,45	16,39
7a	11,53	12,44	13,23	14,44	15,05	15,68
4a	10,33	11,11	11,84	13,38	13,78	14,51
3a	9,86	10,92	11,23	11,71	12,08	12,39

Anhang 2 zu Artikel 1 § 1 Nr. 6

Anlage 5 zum BAT-KF

**Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
I. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	27,43
15	24,08
14	22,15
13	21,13
12	20,07
11	18,29
10	16,87
9	15,90
8	15,14

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
7	14,53
6	13,87
5	13,31
4	12,70
3	12,19
2 Ü	11,68
2	11,38
1	9,25

**II. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009**

Entgeltgruppe	Studenvergütung	
12a	21,74	
11b	20,32	
11a	19,20	
10a	17,98	
9d	17,32	
9c	16,71	
9b	15,95	
9a	15,70	
8a	14,99	Für Mitarbeitende, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	14,38	Für Mitarbeitende, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	13,31	
3a	12,34	

Anhang 3 zu Artikel 1 § 3 Nr. 3

Anlage 4 a zum BAT-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro¹
gültig ab 1. September 2009**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		4.642,22	5.145,66	5.622,60	5.940,57	6.014,76
15	3.639,58	4.038,10	4.186,48	4.716,41	5.119,16	5.384,13
14	3.296,19	3.656,54	3.868,52	4.186,48	4.674,02	4.938,98
13	3.038,64	3.370,38	3.550,56	3.900,31	4.387,85	4.589,23
12	2.723,86	3.020,62	3.444,57	3.815,52	4.292,47	4.504,44
11	2.628,47	2.914,64	3.126,61	3.444,57	3.905,62	4.117,59
10	2.533,08	2.808,65	3.020,62	3.232,60	3.635,35	3.730,74
9	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40	3.423,37
8	2.094,30	2.321,11	2.427,10	2.522,49	2.628,47	2.695,24
7	1.960,76	2.172,73	2.310,51	2.416,50	2.495,99	2.570,19
6	1.922,60	2.130,33	2.236,32	2.337,01	2.405,90	2.474,80
5	1.842,05	2.040,25	2.140,93	2.241,63	2.315,82	2.368,81
4	1.750,90	1.939,56	2.066,74	2.140,93	2.215,12	2.258,58
3	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.167,44
2 Ü	1.645,97	1.822,97	1.886,57	1.971,35	2.029,65	2.073,11

¹ Für Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 (Pflegedienstentgeltgruppenplan) Anwendung findet, gilt die Anlage 4 c.

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2	1.588,74	1.759,38	1.812,37	1.865,37	1.981,95	2.103,84
1		1.415,99	1.441,42	1.437,22	1.502,89	1.579,20

**Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2009**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		27,73	30,74	33,59	35,49	35,93
15	21,74	24,12	25,01	28,17	30,58	32,16
14	19,69	21,84	23,11	25,01	27,92	29,50
13	18,15	20,13	21,21	23,30	26,21	27,41
12	16,27	18,04	20,58	22,79	25,64	26,91
11	15,70	17,41	18,68	20,58	23,23	24,60
10	15,13	16,78	18,04	19,31	21,72	22,29
9	13,37	14,82	15,58	17,60	19,18	20,45
8	12,51	13,87	14,50	15,07	15,70	16,10
7	11,71	12,98	13,80	14,44	14,91	15,35
6	11,49	12,73	13,36	13,96	14,37	14,78
5	11,00	12,19	12,79	13,39	13,83	14,15
4	10,46	11,59	12,35	12,79	13,23	13,49
3	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	12,95
2 Ü	9,83	10,89	11,27	11,78	12,12	12,38
2	9,49	10,51	10,83	11,14	11,84	12,57
1		8,46	8,61	8,80	8,98	9,43

Anlage 4 b zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Stammkräfte
in Qualifizierungs- und Beschäftigungs-
gesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeits-
marktpolitischen Maßnahmen und Projekten
sowie Integrationsfirmen – monatlich in Euro –
gültig ab 1. September 2009**

Entgelt- gruppe	Eingangs- stufe	Erfahrungs- stufe 1	Erfahrungs- stufe 2
S 1	1.794,21	1.885,85	1.977,49
S 2	1.965,78	2.066,46	2.167,13
S 3	2.148,80	2.259,11	2.369,41
S 4	2.363,60	2.485,21	2.606,82
S 5	2.594,91	2.728,70	2.862,48
S 6	2.849,11	2.996,27	3.143,44
S 7	3.128,72	3.290,60	3.452,47
S 8	3.436,29	3.614,36	3.792,43
S 9	3.774,36	3.970,23	4.166,09

**Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2009**

Entgelt- gruppe	Eingangs- stufe	Erfahrungs- stufe 1	Erfahrungs- stufe 2
S 1	10,72	11,27	11,81
S 2	11,74	12,34	12,95
S 3	12,84	13,50	14,15
S 4	14,12	14,85	15,57
S 5	15,50	16,30	17,10
S 6	17,02	17,90	18,78
S 7	18,69	19,66	20,62
S 8	20,53	21,59	22,65
S 9	22,55	23,72	24,89

**KR Anwendungstabelle
Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig ab 1. September 2009**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	–	–	3.444,57	3.815,52 nach 2 J. St. 3	4.292,47 nach 3 J. St. 4	4.504,44
11b	–	–	–	3.444,57	3.905,61	4.117,59
11a	–	–	3.126,61	3.444,57 nach 2 J. St. 3	3.905,61 nach 5 J. St. 4	–
10a	–	–	3.020,62	3.232,60 nach 2 J. St. 3	3.635,35 nach 3 J. St. 4	–
9d	–	–	2.946,43	3.211,40 nach 4 J. St. 3	3.423,37 nach 2 J. St. 4	–
9c	–	–	2.861,64	3.063,02 nach 5 J. St. 3	3.253,79 nach 5 J. St. 4	–
9b	–	–	2.607,28	2.946,43 nach 5 J. St. 3	3.063,02 nach 5 J. St. 4	–
9a	–	–	2.607,28	2.697,36 nach 5 J. St. 3	2.861,64 nach 5 J. St. 4	–
8	2.172,73	2.310,51	2.427,10	2.522,49	2.697,36	2.861,64
7	2.013,75	2.172,73	2.310,51	2.522,49	2.628,47	2.737,64
4	1.803,89	1.939,56	2.066,74	2.337,01	2.405,90	2.533,08
3	1.722,29	1.907,76	1.960,763	2.045,55	2.109,14	2.258,58

**Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2009**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			20,58	22,79	25,64	26,91
11b				20,58	23,33	24,60
11a			18,68	20,58	23,33	
10a			18,04	19,31	21,72	
9d			17,60	19,18	20,45	
9c			17,09	18,30	19,44	
9b			15,58	17,60	18,30	
9a			15,58	16,11	17,09	
8a	12,98	13,80	14,50	15,07	16,11	17,09
7a	12,03	12,98	13,80	15,07	15,70	16,35
4a	10,78	11,59	12,35	13,96	14,37	15,13
3a	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	13,49

Anlage 5 zum BAT-KF

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
I. Mitarbeitende, auf die die Anlage 1 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	28,83
15	25,31
14	23,28
13	22,21
12	21,09
11	19,22
10	17,73
9	16,71
8	15,91

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
7	15,27
6	14,58
5	13,99
4	13,35
3	12,81
2 Ü	12,28
2	11,96
1	9,72

II. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	22,35	
11b	20,89	
11a	19,74	
10a	18,49	
9d	17,81	
9c	17,18	
9b	16,40	
9a	16,14	
8a	15,41	Für Mitarbeitende, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	14,78	Für Mitarbeitende, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	13,68	
3a	12,69	

Anhang 4 zu Artikel 1 § 4 Nr. 3

**Stundenentgelte der Anlage 4 a in Euro
gültig ab 1. Januar 2010
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		27,38	30,35	33,16	35,03	35,47
15	21,46	23,81	24,69	27,81	30,19	31,75
14	19,44	21,56	22,81	24,69	27,56	29,13
13	17,92	19,88	20,94	23,00	25,88	27,06
12	16,06	17,81	20,31	22,50	25,31	26,56
11	15,50	17,19	18,44	20,31	23,03	24,28
10	14,94	16,56	17,81	19,06	21,44	22,00
9	13,19	14,63	15,38	17,38	18,94	20,19
8	12,35	13,69	14,31	14,88	15,50	15,89
7	11,56	12,81	13,63	14,25	14,72	15,16
6	11,34	12,56	13,19	13,78	14,19	14,59
5	10,86	12,03	12,63	13,22	13,66	13,97
4	10,33	11,44	12,19	12,63	13,06	13,32
3	10,16	11,25	11,56	12,06	12,44	12,78
2 Ü	9,71	10,75	11,13	11,63	11,97	12,23
2	9,37	10,38	10,69	11,00	11,69	12,41
1		8,35	8,50	8,69	8,86	9,31

**Stundenentgelte der Anlage 4 a in Euro
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
(gültig ab 1. September 2009)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		27,73	30,74	33,59	35,49	35,93
15	21,74	24,12	25,01	28,17	30,58	32,16
14	19,69	21,84	23,11	25,01	27,92	29,50
13	18,15	20,13	21,21	23,30	26,21	27,41
12	16,27	18,04	20,58	22,79	25,64	26,91
11	15,70	17,41	18,68	20,58	23,33	24,60
10	15,13	16,78	18,04	19,31	21,72	22,29
9	13,37	14,82	15,58	17,60	19,18	20,45
8	12,51	13,87	14,50	15,07	15,70	16,10
7	11,71	12,98	13,80	14,44	14,91	15,35
6	11,49	12,73	13,36	13,96	14,37	14,78
5	11,00	12,19	12,79	13,39	13,83	14,15

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4	10,46	11,59	12,35	12,79	13,23	13,49
3	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	12,95
2 Ü	9,83	10,89	11,27	11,78	12,12	12,38
2	9,49	10,51	10,83	11,14	11,84	12,57
1		8,46	8,61	8,80	8,98	9,43

**Stundenentgelte der Anlage 4 b in Euro
gültig ab 1. Januar 2010**

Entgelt- gruppe	Eingangs- stufe	Erfahrungs- stufe 1	Erfahrungs- stufe 2
S 1	10,58	11,12	11,66
S 2	11,59	12,19	12,78
S 3	12,67	13,32	13,97
S 4	13,94	14,66	15,37
S 5	15,30	16,09	16,88

Entgelt- gruppe	Eingangs- stufe	Erfahrungs- stufe 1	Erfahrungs- stufe 2
S 6	16,80	17,67	18,54
S 7	18,45	19,41	20,36
S 8	20,26	21,31	22,36
S 9	22,26	23,41	24,57

**Stundenentgelte der Anlage 4 c in Euro
gültig ab 1. Januar 2010
mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			20,31	22,50	25,31	26,56
11b				20,31	23,03	24,28
11a			18,44	20,31	23,03	
10a			17,81	19,06	21,44	
9d			17,38	18,94	20,19	
9c			16,88	18,06	19,19	
9b			15,38	17,38	18,06	
9a			15,38	15,91	16,88	
8a	12,81	13,63	14,31	14,88	15,91	16,88
7a	11,88	12,81	13,63	14,88	15,50	16,14
4a	10,64	11,44	12,19	13,78	14,19	14,94
3a	10,16	11,25	11,56	12,06	12,44	13,32

**Stundenentgelte der Anlage 4 c in Euro
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
(gültig ab 1. September 2009)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			20,58	22,79	25,64	26,91
11b				20,58	23,33	24,60
11a			18,68	20,58	23,33	
10a			18,04	19,31	21,72	
9d			17,60	19,18	20,45	
9c			17,09	18,30	19,44	
9b			15,58	17,60	18,30	
9a			15,58	16,11	17,09	
8a	12,98	13,80	14,50	15,07	16,11	17,09
7a	12,03	12,98	13,80	15,07	15,70	16,35
4a	10,78	11,59	12,35	13,96	14,37	15,13
3a	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	13,49

Anhang 5 zu Artikel 2 § 1 Nr. 5

Anlage 1 zum MTArb-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		4.450,08	4.932,68	5.389,88	5.694,68	5.765,80
15	3.488,94	3.870,96	4.013,20	4.521,20	4.907,28	5.161,28
14	3.159,76	3.505,20	3.708,40	4.013,20	4.480,56	4.734,56
13	2.912,87	3.230,88	3.403,60	3.738,88	4.206,24	4.399,28
12	2.611,12	2.895,60	3.302,00	3.657,60	4.114,80	4.318,00
11	2.519,68	2.794,00	2.997,20	3.302,00	3.743,96	3.947,16
10	2.428,24	2.692,40	2.895,60	3.098,80	3.484,88	3.576,32
9	2.144,78	2.377,44	2.499,36	2.824,48	3.078,48	3.281,68
8	2.007,62	2.225,04	2.326,64	2.418,08	2.519,68	2.583,69
7	1.879,60	2.082,80	2.214,88	2.316,48	2.392,68	2.463,80
6	1.843,02	2.042,16	2.143,76	2.240,28	2.306,32	2.372,36
5	1.765,81	1.955,80	2.052,32	2.148,84	2.219,96	2.270,76
4	1.678,43	1.859,28	1.981,20	2.052,32	2.123,44	2.165,10
3	1.651,00	1.828,80	1.879,60	1.960,88	2.021,84	2.077,72
2 Ü	1.577,85	1.747,52	1.808,48	1.889,76	1.945,64	1.987,30
2	1.522,98	1.686,56	1.737,36	1.788,16	1.899,92	2.016,76
1		1.357,38	1.381,76	1.412,24	1.440,69	1.513,84

Stundenentgelte in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		26,58	29,47	32,20	34,02	34,44
15	20,84	23,12	23,97	27,01	29,31	30,83
14	18,88	20,94	22,15	23,97	26,77	28,28
13	17,40	19,30	20,33	22,34	25,13	26,28
12	15,60	17,30	19,73	21,85	24,58	25,79
11	15,05	16,69	17,90	19,73	22,37	23,58
10	14,51	16,08	17,30	18,51	20,82	21,36
9	12,81	14,20	14,93	16,87	18,39	19,60
8	11,99	13,29	13,90	14,44	15,05	15,43
7	11,23	12,44	13,23	13,84	14,29	14,72
6	11,01	12,20	12,81	13,38	13,78	14,17
5	10,55	11,68	12,26	12,84	13,26	13,56
4	10,03	11,11	11,84	12,26	12,68	12,93
3	9,86	10,92	11,23	11,71	12,08	12,41
2 Ü	9,43	10,44	10,80	11,29	11,62	11,87
2	9,10	10,08	10,38	10,68	11,35	12,05
1		8,11	8,25	8,44	8,61	9,04

Anlage 2 zum MTArb-KF

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
gültig vom 1. Oktober 2008 bis 31. August 2009

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	27,43
15	24,08
14	22,15
13	21,13
12	20,07
11	18,29
10	16,87
9	15,90
8	15,14

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
7	14,53
6	13,87
5	13,31
4	12,70
3	12,19
2 Ü	11,68
2	11,38
1	9,25

Anhang 6 zu Artikel 2 § 3 Nr. 3

Anlage 1 zum MTArb-KF

**Tabellenentgelt monatlich in Euro
gültig ab 1. September 2009**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		4.642,22	5.145,66	5.622,60	5.940,57	6.014,76
15	3.639,58	4.038,10	4.186,48	4.716,41	5.119,16	5.384,13
14	3.296,12	3.656,54	3.868,52	4.186,48	4.674,02	4.938,98
13	3.038,64	3.370,38	3.550,56	3.900,31	4.387,85	4.589,23
12	2.723,86	3.020,62	3.444,57	3.815,52	4.292,47	4.504,44
11	2.628,47	2.914,64	3.126,61	3.444,57	3.905,62	4.117,59
10	2.533,08	2.808,65	3.020,62	3.232,60	3.635,35	3.730,74
9	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40	3.423,37
8	2.094,30	2.321,11	2.427,10	2.522,49	2.628,47	2.695,24
7	1.960,76	2.172,73	2.310,51	2.416,50	2.495,99	2.570,19
6	1.922,60	2.130,33	2.236,32	2.337,01	2.405,90	2.474,80
5	1.842,05	2.040,25	2.140,93	2.241,63	2.315,82	2.368,81
4	1.750,90	1.939,56	2.066,74	2.140,93	2.215,12	2.258,58
3	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.167,44
2 Ü	1.645,97	1.822,97	1.886,57	1.971,35	2.029,65	2.073,11
2	1.588,74	1.759,38	1.812,37	1.865,37	1.981,95	2.103,84
1		1.415,99	1.441,42	1.473,22	1.502,89	1.579,20

**Stundenentgelte in Euro
gültig ab 1. September 2009**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		27,73	30,74	33,59	35,49	35,93
15	21,74	24,12	25,01	28,17	30,58	32,16
14	19,69	21,84	23,11	25,01	27,92	29,50
13	18,15	20,13	21,21	23,30	26,21	27,41
12	16,27	18,04	20,58	22,79	25,64	26,91
11	15,70	17,41	18,68	20,58	23,33	24,60
10	15,13	16,78	18,04	19,31	21,72	22,29
9	13,37	14,82	15,58	17,60	19,18	20,45
8	12,51	13,87	14,50	15,07	15,70	16,10
7	11,71	12,98	13,80	14,44	14,91	15,35
6	11,49	12,73	13,36	13,96	14,37	14,78
5	11,00	12,19	12,79	13,39	13,83	14,15
4	10,46	11,59	12,35	12,79	13,23	13,49
3	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	12,95

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	9,83	10,89	11,27	11,78	12,12	12,38
2	9,49	10,51	10,83	11,14	11,84	12,57
1		8,46	8,61	8,80	8,98	9,43

Anlage 2 zum MTArb-KF

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
gültig ab 1. September 2009

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
15 Ü	28,83
15	25,31
14	23,28
13	22,21
12	21,09
11	19,22
10	17,73
9	16,71
8	15,91

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
7	15,27
6	14,58
5	13,99
4	13,35
3	12,81
2 Ü	12,28
2	11,96
1	9,72

Anhang 7 zu Artikel 2 § 4 Nr. 3

Stundenentgelte der Anlage 4 a in Euro
gültig ab 1. Januar 2010

mit Ausnahme der Mitarbeitenden in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		27,38	30,35	33,16	35,03	35,47
15	21,46	23,81	24,69	27,81	30,19	31,75
14	19,44	21,56	22,81	24,69	27,56	29,13
13	17,92	19,88	20,94	23,00	25,88	27,06
12	16,06	17,81	20,31	22,50	25,31	26,56
11	15,50	17,19	18,44	20,31	23,03	24,28
10	14,94	16,56	17,81	19,06	21,44	22,00
9	13,19	14,63	15,38	17,38	18,94	20,19
8	12,35	13,69	14,31	14,88	15,50	15,89
7	11,56	12,81	13,63	14,25	14,72	15,16
6	11,34	12,56	13,19	13,78	14,19	14,59
5	10,86	12,03	12,63	13,22	13,66	13,97
4	10,33	11,44	12,19	12,63	13,06	13,32
3	10,16	11,25	11,56	12,06	12,44	12,78
2 Ü	9,71	10,75	11,13	11,63	11,97	12,23
2	9,37	10,38	10,69	11,00	11,69	12,41
1		8,35	8,50	8,69	8,86	9,31

**Stundenentgelte der Anlage 4 a in Euro
für Mitarbeitende in Krankenhäusern (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1)
(gültig ab 1. September 2009)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü		27,73	30,74	33,59	35,49	35,93
15	21,74	24,12	25,01	28,17	30,58	32,16
14	19,96	21,84	23,11	25,01	27,92	29,50
13	18,15	20,12	21,21	23,30	26,21	27,41
12	16,27	18,04	20,58	22,79	25,64	26,91
11	15,70	17,41	18,68	20,58	23,33	24,60
10	15,13	16,78	18,04	19,31	21,72	22,29
9	13,37	14,82	15,58	17,60	19,18	20,45
8	12,51	13,87	14,50	15,07	15,70	16,10
7	11,71	12,98	13,80	14,44	14,91	15,35
6	11,49	12,73	13,36	13,96	14,37	14,78
5	11,00	12,19	12,79	13,39	13,83	14,15
4	10,46	11,59	12,35	12,79	13,23	13,49
3	10,29	11,40	11,71	12,22	12,60	12,95
2 Ü	9,83	10,89	11,27	11,78	12,12	12,38
2	9,49	10,51	10,83	11,14	11,84	12,57
1		8,46	8,61	8,80	8,98	9,43

V.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und
Schüler in der Ausbildung nach dem
Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammen-
gesetz und in der Krankenpflegehilfe
(KrSchO)**

Vom 21. August 2008

§ 1

Nr. 1 In § 23 Absatz 1 KrSchO wird Satz 2 gestrichen.

Nr. 2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 2

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Dortmund, 21. August 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Satzungen

**Satzung für einen Trägerverbund
Evangelischer Tageseinrichtungen für
Kinder im Kirchenkreis Lübbecke**

Präambel

Die Bibel sieht in den Kindern ein Geschenk Gottes. Im Alten Testament werden sie als Ausdruck des göttlichen Segens verstanden, für Jesus werden sie zum Vorbild der Einstellung zur Gottesherrschaft. Diese Haltung wird in der Verkündigung Jesu zum Modell des Glaubens. Gerade den Kindern soll die besondere Liebe und Aufmerksamkeit der Gemeinde gelten. In der Kindertaufe findet diese Zuwendung ihren besonderen Ausdruck.

Sind den Erwachsenen die Kinder als ein Geschenk Gottes anvertraut, so erwächst daraus für sie eine besondere Verantwortung Gott gegenüber. Sie sind Begleiter des Kindes, ermutigen und unterstützen sie, fördern ihre Entwicklung und stärken ihre soziale Kompetenz, stehen ihnen bei und helfen ihnen zu einem erfüllten und auch selbstständigen Leben. Grundlage und Voraussetzung aller christlichen Pädagogik ist das Wissen darum, dass jedes Kind von Gott

unbedingt angenommen ist und es für ihn einen unendlichen Wert hat.

Den Kirchen kommt somit ein eindeutiger Auftrag zu. Ihre Aufgabe ist es, Kindern zu vermitteln, dass sie immer schon von Gott geliebte und angenommene Menschen sind. In der Verkündigung wird von der sich jedem und jeder zuwendenden Liebe Gottes erzählt. Die Kinder sind hinein genommen in die Geschichte Gottes mit seinem Volk und seiner Kirche.

Diesen christlichen Erziehungsauftrag nehmen die evangelischen Tageseinrichtungen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübbecke im Sinne des Gemeindeaufbaus wahr. Um flexibel auf Veränderungen und auf neue Anforderungen reagieren zu können, gründet der Kirchenkreis Lübbecke einen Trägerverbund als besondere Einrichtung des Kirchenkreises. Damit wird den Kirchengemeinden des Kirchenkreises angeboten und ermöglicht, die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen auf den Kirchenkreis zu übertragen, der die Trägerschaft dann durch den mit dieser Satzung gegründeten Trägerverbund wahrnimmt.

§ 1

Grundsätze der Arbeit

(1) Die Arbeit der Ev. Tageseinrichtungen ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Die Einrichtungen dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrags der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie eines verantwortlichen Umgangs mit der Umwelt. Sie haben einen eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen.

(2) Der Auftrag der Arbeit der Tageseinrichtungen ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen des Landes NRW sowie aus den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der Trägerverbund legt Eckdaten für die Erstellung von Konzeptionen fest. Auf diesem Hintergrund erstellen die Kirchengemeinden in gemeinsamer Abstimmung mit den Leitungen der Einrichtungen ein auf die Einrichtung abgestimmtes pädagogisches Arbeitskonzept, welches in regelmäßigen Abständen, spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren, zu überprüfen ist.

§ 2

Trägerverbund

(1) Der Kirchenkreis Lübbecke bildet gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung durch Beschluss der Kreissynode mit dieser Satzung einen kreiskirchlichen Trägerverbund für Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder. Die Kreissynode und in ihrem Auftrag der Kreissynodalvorstand führen die allgemeine Rechts- und Finanzaufsicht über den Trägerverbund.

(2) Die Presbyterien beantragen durch Beschluss die Übernahme der in ihrer Trägerschaft befindlichen Tageseinrichtung für Kinder durch den Kirchenkreis. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Leitungsausschuss durch Beschluss. Fasst ein Presbyterium den Beschluss, die Trägerschaft einer übertragenen Tageseinrichtung für Kinder wieder selbst wahrzunehmen, wird die Trägerschaft durch einen neuen Vertrag zum Betriebsübergang zurück übertragen. Die Möglichkeit der Rückübertragung besteht nach Bestandskraft der notwendigen Beschlüsse mit einjähriger Frist zum Ende des Kindergartenjahres.

(3) Die Trägerschaft für eine Tageseinrichtung für Kinder wird übergeben durch einen Vertrag zum Betriebsübergang zwischen dem Kirchenkreis und der jeweiligen Kirchengemeinde. Die Übergabe erfolgt zum Beginn eines Kindergartenjahres.

(4) Weitere Vereinbarungen werden, soweit sie nicht im Vertrag zum Betriebsübergang getroffen wurden, in einem ergänzenden Vertrag mit der jeweiligen Kirchengemeinde geregelt.

§ 3

Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Kirchengemeinden und die Tageseinrichtungen arbeiten in ihrem Bereich intensiv und kontinuierlich in Form von regelmäßiger religions- und gemeindepädagogischer Arbeit zusammen. Dies geschieht insbesondere durch

- a) die Einbeziehung von Presbyteriumsvertreterinnen und Presbyteriumsvertretern bei der Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtungen;
- b) die Benennung von jeweils einer Pfarrerin oder eines Pfarrers und einer Presbyterin oder einem Presbyter, die als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für den Trägerverbund fungieren;
- c) das Vorschlagsrecht der jeweiligen Presbyterien bei der Einstellung, und die Beteiligung bei Versetzung oder Kündigung von Leitungen der Kindertageseinrichtungen;
- d) die beschlussmäßigen Stellungnahmen der jeweiligen Presbyterien bei der Errichtung, Schließung oder Veränderung von Einrichtungen;
- e) die Benennung von zwei Presbyteriumsmitgliedern zur Entsendung durch den Leitungsausschuss in die Räte der Tageseinrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und zu Elternversammlungen;
- f) die Gestaltung von gemeinsamen Vorhaben (insbesondere Gemeindefeste und Gottesdienste).

(2) Die Wahrnehmung der unter § 3 Absatz 1 genannten Mitwirkungsaufgaben orientiert sich an den Zielen des Trägerverbundes sowie an der Gemeindepädagogischen Konzeption der jeweiligen Kirchengemeinde und wird gestaltet in der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitung und Presbyterium.

(3) Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der betreffenden Tageseinrichtung für

Kinder im Leitungsausschuss verhandelt werden. In diesem Falle nehmen zwei Mitglieder des Presbyteriums an den Verhandlungen des Leitungsausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt stimmberechtigt teil. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder ist beratend hinzuzuziehen.

(4) Die Einstellung, Versetzung und Kündigung der Kindergartenleitung (Absatz 1 Buchstabe c) sowie Entscheidungen zur Einrichtung, Schließung und Veränderung von Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Presbyteriums. Im Konfliktfall entscheidet der Kreissynodalvorstand.

§ 4

Leitungsausschuss

(1) Die Kreissynode beruft zur Koordination und Leitung des Trägerverbundes auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes die Mitglieder des Leitungsausschusses. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

Dem Leitungsausschuss gehören ständig folgende Personen an:

- a) je ein Presbyteriumsmitglied aus jeder Region des Kirchenkreises, in der mindestens eine Kirchengemeinde die Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder auf den Trägerverbund übertragen hat;
- b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) An den Sitzungen des Leitungsausschusses nehmen mit beratender Stimme teil

- a) die Fachberaterin oder der Fachberater für die Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis;
- b) die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kirchenkreises.

(3) Außerdem gehören dem Leitungsausschuss zwei aus dem jeweiligen Presbyterium entsandte Mitglieder mit beschließender Stimme zu dem Tagesordnungspunkt an, wenn Angelegenheiten des Kindergartens gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben c und d verhandelt werden. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3.

(4) Der Leitungsausschuss wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(5) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 109 Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand entsprechend.

§ 5

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere hat der Leitungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und Vorlage der Haushalts- und Stellenpläne zur Beschlussfassung durch die zuständigen Organe des Kirchenkreises;
- b) Entscheidungen über Errichtung, Schließung oder Veränderung von Einrichtungen;
- c) Entscheidungen über Einstellung und Kündigung sowie Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des geltenden Stellenplanes des Kirchenkreises;
- d) Entscheidungen über die Anträge der Presbyterien zur Aufnahme einer Tageseinrichtung für Kinder in den Trägerverbund;
- e) die Fortentwicklung der Konzeptions-Eckdaten und die Qualitätsentwicklung, deren Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, erfolgen soll.

Auf Verlangen des Rates einer Tageseinrichtung für Kinder nimmt ein Mitglied des Leitungsausschusses mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(2) Der Leitungsausschuss arbeitet vertrauensvoll mit den jeweiligen Presbyterien und Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder zusammen. Er hat die Pflicht, rechtzeitig die Presbyterien bei unbefristeten Einstellungen und Versetzungen oder Kündigungen des übrigen Personals der Kindertageseinrichtungen, sowie hinsichtlich aktueller Ereignisse, Entwicklungen und Entscheidungsprozesse zu informieren.

(3) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode über den Kreissynodalvorstand in einem Jahresbericht Rechenschaft über die Führung der Geschäfte.

(4) Der Leitungsausschuss lädt mindestens einmal im Jahr die Vertreterinnen und Vertreter aller Presbyterien, die in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung für Kinder als Trägervertreter entsandt werden, zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(5) Der Leitungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kreissynodalvorstand zu genehmigen ist.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Fachberaterin oder der Fachberater für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter bilden zusammen die Geschäftsführung, die die laufenden Geschäfte selbstständig führt. Einzelheiten werden vom Kreissynodalvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Dienstaufsicht für die Geschäftsführung liegt gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Kirchenordnung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten. Unbeschadet dessen liegt die Dienstaufsicht für die Leitungen der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder bei der Geschäftsführung, wobei die Fachaufsicht durch die Fachberaterin oder den Fachberater der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder und die Dienstaufsicht durch die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter wahrgenommen wird. Die Dienstaufsicht für das übrige Personal liegt bei den Leitungen der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder.

(3) Der Geschäftsführung sind alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben für den Trägerverbund werden gemäß der Kreissatzung des Kirchenkreises Lübbecke sowie der Satzung des Kirchenkreises Lübbecke für das Kreiskirchenamt vom Kreiskirchenamt ausgeführt.

(5) Die Geschäftsführung berichtet dem Leitungsausschuss regelmäßig.

§ 7

Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens viermal im Jahr die Leiterinnen und Leiter aller Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises zur Fachkonferenz ein.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Trägerverbundes erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen und kirchenrechtlichen Regelungen, insbesondere der Finanzsatzung des Kirchenkreises Lübbecke.

(2) Die Rücklagen für die Tageseinrichtungen für Kinder gehen mit der Übertragung gemäß § 2 Absatz 2 an den Kirchenkreis Lübbecke über, der sie nach den einzelnen Zweckbestimmungen für die jeweilige Einrichtung verwaltet. Gesetzliche Vorgaben für die Rücklagenverwaltung sind zu beachten.

§ 9

Überprüfung

Die Satzung wird zwei Jahre nach Inkrafttreten von der Kreissynode überprüft.

§ 10

Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im „Kirchlichen Amtsblatt“ zum 1. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Ausschuss der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Lübbecke vom 9. März 1998 außer Kraft.

Lübbecke, 18. August 2008

**Kirchenkreis Lübbecke
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Dr. Becker Hovemeyer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 9. Juni 2008, Beschluss Nr. 10 und Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 18. August 2008

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. September 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 271-4000

Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 der Kirchenordnung die Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich vom 17. März 1995, genehmigt am 24. Mai 1995, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 vom 14. Juli 1995 (S. 144 ff.), i. V. m. dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich vom 14. Mai 2008, Beschluss-Nr. 8, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 21. August 2008, Beschluss-Nr. 59/2008.

Die Aufhebung der Gemeindegatzung wird wirksam mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Bielefeld, 8. September 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L.S.) In Vertretung
Deutsch

Az.: 25728/Westerholt-Bertlich 9

Bekanntmachung der Satzungen von diakonischen Fachverbänden

Landeskirchenamt Bielefeld, 01. 09. 2008

Das Landeskirchenamt hat das Einvernehmen mit den folgenden Satzungen von Fachverbänden des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe hergestellt. Hiermit geben wir diese Satzungen bekannt:

I.**Satzung des Evangelischen Fachverbandes
Ambulante Pflege für NRW in den Diakoni-
schen Werken der Ev. Kirche im Rheinland,
der Ev. Kirche von Westfalen und der
Lippischen Landeskirche****Präambel**

Die nachstehende Satzung regelt, unbeschadet fachlicher Zusammenschlüsse im Verbandsgebiet „Südrhein“ des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen) den fachverbandlichen Zusammenschluss der Mitglieder im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Werden fachliche Fragen abgestimmt, die die gesamte Mitgliedschaft des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. betreffen, so wird die entsprechende Beteiligung über die Beratung im Vorstand gemäß § 7 Absatz 1 letzter Satz hergestellt.

§ 1**Name**

Der Fachverband trägt den Namen „Evangelischer Fachverband Ambulante Pflege für NRW in den Diakonischen Werken der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“.

Ambulante Pflege beinhaltet pflegerische- und behandlungspflegerische Leistungen, aufsuchende Betreuung und Beratung, hauswirtschaftliche und sonstige ergänzende Leistungen.

§ 2**Rechtsform und Geschäftsjahr**

Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3**Gegenstand, Zweck und Aufgaben**

(1) Der Fachverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe, die in Nordrhein-Westfalen in der ambulanten Pflege tätig sind. Er ist eingebunden in die Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe. Der Verband arbeitet im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe und dem Verein Diakonie R-W-L e. V.

(2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche und organisatorische Weiterentwicklung, die sozialpolitische Begleitung und die verbandliche Interessenvertretung der diakonischen Anbieter ambulanter Pflege.

(3) Aufgaben des Fachverbandes sind:

- a) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen;
- b) sozialpolitische Vertretung;
- c) Entwicklung/Weiterentwicklung von Standards;
- d) Darstellung der Arbeit als kirchlich-diakonische Aufgabe;
- e) Öffentlichkeitsarbeit;

- f) Information der Mitglieder;
- g) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- h) Förderung der Qualitätsentwicklung vor Ort;
- i) Koordination von Fortbildungsmaßnahmen;
- j) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Bundes- und Landesebene;
- k) Unterstützung seiner Mitglieder bei der Ausweitung komplementärer Angebote.

(4) Der Fachverband ist Mitglied im Deutschen Evangelischen Verband für Altenarbeit und Pflege e. V. (DEVAP).

§ 4**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind die im Bereich der ambulanten Pflege in Nordrhein-Westfalen tätigen Mitglieder in den Diakonischen Werken der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

(2) Der Vorstand stellt die Mitgliedschaft und die Zahl der Stimmrechte fest.

§ 5**Organe**

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Mitglieder zusammen. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach der Anzahl der vollzeitäquivalenten Mitarbeitenden des Mitglieds. Die Stimmen eines Mitglieds können von einem Vertreter gemeinsam abgegeben werden. Eine Vertretung der Mitglieder untereinander ist per Vollmacht möglich.

- a) Mitglieder mit bis zu 15 Vollzeitäquivalenten in der ambulanten Pflege haben eine Stimme;
- b) Mitglieder mit mehr als 15 und bis zu 45 Vollzeitäquivalenten in der ambulanten Pflege haben zwei Stimmen;
- c) Mitglieder mit mehr als 45 Vollzeitäquivalenten in der ambulanten Pflege haben drei Stimmen.

(3) Zur Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter

geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind, dass 25 % der Stimmrechte repräsentiert sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über die selbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Sachkundige Personen können zur Mitgliederversammlung als Gäste eingeladen werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist zeitnah eine Dokumentation zu fertigen.

(6) Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Satzung erfordert eine drei viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens 25 Prozent der Stimmrechte repräsentiert sein müssen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Grundsatzfragen und entsprechende Beschlussfassung;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- d) Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes.

§ 7

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) bis zu acht Mitglieder aus dem Verbandsgebiet des Diakonischen Werkes Rheinland;
- b) bis zu acht Mitglieder aus dem Verbandsgebiet der Diakonischen Werke Westfalen und Lippe;
- c) ein vom Vorstand des Vereins Diakonie R-W-L e. V. entsandtes Mitglied;
- d) die Geschäftsführung des Fachverbandes mit beratender Stimme.

Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl entsprechend des Absatzes 1 für die restliche Amtszeit des Vorstandes statt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindes-

tens der Hälfte seiner Mitglieder bzw. der Vertretungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Sitzungen ist von der Geschäftsführung ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand des Fachverbandes zu genehmigen ist.

(6) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 3 genannten Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden. Er nimmt die Vertretung des Fachverbandes nach außen wahr.

Seine weiteren Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Information über die Tätigkeiten des Fachverbandes auf der Mitgliederversammlung;
- d) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins Diakonie R-W-L e. V.

(7) Der Vorstand stellt die Vertretung des Fachverbandes im Steuerungskreis der Fachverbände ambulante Pflege, Altenarbeit sowie Hospiz und palliative Begleitung nach der Geschäftsordnung des Steuerungskreises sicher. Der Steuerungskreis ist das verbindende Gremium zwischen den Fachverbänden.

§ 8

Ausschüsse

Der Vorstand des Fachverbandes kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise bilden sowie zur weiteren Beratung des Vorstandes Expertengruppen einberufen.

§ 9

Geschäftsführung

Zur Durchführung der Aufgaben steht dem Fachverband eine Geschäftsführung zur Verfügung. Diese wird in der Regel von einer/einem der zuständigen Referentinnen/Referenten der Diakonie R-W-L e. V. wahrgenommen.

§ 10

Auflösung

(1) Eine Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Dabei müssen mindestens 25 Prozent der Stimmrechte repräsentiert sein. In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.

(2) Muss eine solche Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von sechs Wochen schriftlich einzuberufende Versammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht der Anzahl von Stimmrechten der vertretenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jewei-

ligen Satzungen der Diakonischen Werke im Rheinland und in Westfalen-Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernissen.

§ 11

Übergangsregelung

Der bisherige Vorstand des Fachverbandes Häusliche Pflege im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. und der Fachsektionsausschuss Ambulant des Evangelischen Fachverbandes für Altenarbeit und ambulante gesundheits- und sozialpflegerische Dienste in den Diakonischen Werken Westfalen und Lippe bilden gemeinsam den Vorstand des Fachverbandes bis zur Neuwahl des Vorstandes auf der ersten Mitgliederversammlung des neuen Fachverbandes, längstens jedoch für ein Jahr ab Inkrafttreten der Satzung.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Bochum am 17. Juni 2008 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Az.: 236.82

II.

Satzung des Evangelischen Fachverbandes für Behindertenhilfe und Psychiatrie in den Diakonischen Werken der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

§ 1

Name

Der Fachverband trägt den Namen „Evangelischer Fachverband für Behindertenhilfe und Psychiatrie in den Diakonischen Werken der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“.

§ 2

Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gegenstand, Zweck und Aufgaben

(1) Der Fachverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe, die in der Behindertenhilfe und Psychiatrie tätig sind. Er ist eingebunden in die Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe. Der Verband arbeitet im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe und dem Verein Diakonie R-W-L e. V.

(2) Zweck des Fachverbandes ist die Förderung und Qualifizierung diakonischer Behindertenhilfe und Psychiatrie.

(3) Aufgaben des Fachverbandes sind:

- a) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen;
- b) sozialpolitische Vertretung;
- c) Entwicklung/Weiterentwicklung von Standards;
- d) Darstellung der Arbeit als kirchlich-diakonische Aufgabe;
- e) Öffentlichkeitsarbeit;
- f) Information und Beratung der Mitglieder;
- g) Organisation/Koordination von Fortbildungsmaßnahmen;
- h) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Bundes- und Landesebene.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind die auf dem Gebiet der diakonischen Behindertenhilfe und Psychiatrie tätigen Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe.

(2) Der Vorstand stellt die Mitgliedschaft und die Zahl der Stimmrechte fest.

§ 5

Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Mitglieder zusammen. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach der Anzahl der vollzeitäquivalenten Mitarbeitenden des Mitglieds. Die Stimmen eines Mitglieds können von einem Vertreter gemeinsam abgegeben werden. Eine Vertretung der Mitglieder untereinander ist nicht möglich.

- a) Mitglieder mit bis zu 90 Vollzeitäquivalenten in der Behindertenhilfe oder Psychiatrie haben eine Stimme;
- b) je weitere angefangene 45 Vollzeitäquivalente erhält ein Mitglied eine weitere Stimme;
- c) ein Mitglied kann maximal zehn Stimmen haben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Vertreter und Vertreterinnen anwesend sind, dass mindestens 25 Prozent der Stimmrechte repräsentiert sind. Muss eine Mitglie-

derversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über die selbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

(4) Sachkundige Personen können zur Mitgliederversammlung als Gäste eingeladen werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem oder der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(6) Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Satzung erfordert eine drei viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Grundsatzfragen und entsprechende Beschlussfassung;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- d) Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes.

§ 7

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) vier Vertreter aus dem Bereich „Wohnen und Beratung für Menschen mit geistiger Behinderung“;
- b) zwei Vertreter aus dem Bereich „Wohnen und Beratung für Menschen mit psychischen Erkrankungen“;
- c) zwei Vertreter aus dem Bereich „Wohnen und Beratung für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung“;
- d) zwei Vertreter aus dem Bereich „Arbeit für Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung“;
- e) ein vom Vorstand des Vereins Diakonie R-W-L e. V. entsandtes Mitglied;
- f) die Geschäftsführung des Fachverbandes mit beratender Stimme.

Ferner kann der Vorstand bis zu vier Personen kooperieren.

Weitere Personen mit beratender Stimme können zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zusammen. Der Vor-

stand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 3 genannten Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden. Er nimmt die Vertretung des Fachverbandes nach außen wahr.

Seine weiteren Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Vorlage des Tätigkeitsberichtes (Jahresberichtes) vor der Mitgliederversammlung;
- d) Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmrechte im Fachverband gemäß §§ 4 und 6 der Satzung;
- e) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins Diakonie R-W-L e. V.

§ 8

Ausschüsse

Der Vorstand des Fachverbandes kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise bilden sowie zur weiteren Beratung des Vorstandes Expertengruppen einberufen.

§ 9

Geschäftsführung

Zur Durchführung der Aufgaben steht dem Fachverband eine Geschäftsführung zur Verfügung. Diese wird in der Regel von einer/einem der zuständigen Referentinnen/Referenten der Diakonie R-W-L e. V. wahrgenommen.

§ 10

Auflösung

(1) Eine Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer drei viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.

(2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke im Rheinland und in Westfalen-Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernissen.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Das Inkrafttreten der vorliegenden Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 16. Januar 2008 beschlossen.

§ 12 Übergangsregelungen

Die bisherigen Vorstände des Fachverbandes Behindertenhilfe und Psychiatrie im Diakonischen Werk Rheinland sowie des Fachverbandes Behindertenhilfe in den Diakonischen Werken Westfalen und Lippe bilden gemeinsam für eine Übergangszeit von einem Jahr den Vorstand des Fachverbandes.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam beziehungsweise undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Regelung soll eine Regelung an die Stelle treten, deren Wirkung der Zielsetzung der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, falls sich die Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Az.: 231.81

III. Satzung des „Fachverbandes der Evangelischen Bahnhofsmissionen Rheinland, Westfalen und Lippe“

§ 1 Name

Der Fachverband führt den Namen „Landesgruppe der Evangelischen Bahnhofsmissionen im Bereich der evangelischen Kirchen Rheinland, Westfalen und Lippe – Evangelischer Fachverband in den Diakonischen Werken der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“ kurz: „Evangelische Bahnhofsmissionen in Rheinland-Westfalen-Lippe“.

Sitz des Vereins ist der Dienort des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf

durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

(1) Im Fachverband sind die Mitglieder der Diakonischen Werke der EKvW, der EKiR und der Lippischen Landeskirche, die auf dem Gebiet der Evangelischen Bahnhofsmission tätig sind, zusammengeschlossen. Er ist Fachverband der Diakonischen Werke in der EKvW, der EKiR und der Lippischen Landeskirche und eingebunden in die Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen und Lippe e.V. Er arbeitet im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe und dem Verein Diakonie R-W-L e. V.

(2) Der Fachverband ist als Landesgruppe Mitglied des Verbandes der Deutschen Evangelischen Bahnhofsmission e. V.

(3) Zweck des Fachverbandes ist die Förderung und Qualifizierung der Arbeit der Bahnhofsmissionen.

(4) Aufgabe des Verbandes ist die fachliche Begleitung und Interessenvertretung der Evangelischen Bahnhofsmission. Dieses soll insbesondere geschehen durch:

4.1 Facharbeit

- a) Bearbeitung von Grundsatzfragen und ggf. Beschlussfassungen, Erarbeitung von Richtlinien für die Arbeit;
- b) Mitarbeit in den verschiedenen fachspezifischen evangelischen und ökumenischen Gremien;
- c) Sozialpolitische Vertretung, Lobbyarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

4.2 Hilfen für die Mitglieder

- a) Information und Beratung;
- b) Qualifizierung;
- c) Weiterentwicklung der Arbeit;
- d) Vertretung der Belange.

4.3 Hilfen für die Mitarbeitenden

- a) Erfahrungsaustausch, Beratung;
- b) Qualifizierung;
- c) Vernetzung.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Fachverbandes sind die auf dem Gebiet der Evangelischen Bahnhofsmission tätigen Mitglieder der Diakonischen Werke der EKvW, der EKiR und der Lippischen Landeskirche.

§ 6 Organe

Organe des Fachverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Trägern der Bahnhofsmissionen im Bereich der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, die jeweils einen bevollmächtigten Vertreter/eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung entsenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Ziele des Fachverbandes sowie Beratung und Beschlussfassung der damit verbundenen Grundsatzfragen der Evangelischen Bahnhofsmissionen;
- b) Austausch über Erfahrungen auf den verschiedenen Gebieten der Fachverbandsarbeit;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Fachverbandes.

§ 8**Verfahren der Mitgliederversammlung**

(1) In der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Auf die Einhaltung der Frist ist bei jeder Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von seiner/ihrer Stellvertretung geleitet.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mind. fünf Mitglieder fordern. Auch in diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 25 % der Mitglieder anwesend sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

(4) Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Fachverbandes nach § 12 – mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

Die Einspruchsfrist gegen die Niederschrift beträgt vier Wochen nach der Zusendung.

§ 9**Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) zwei bis vier Vertreterinnen oder Vertretern der Träger von Evangelischen Bahnhofsmissionen;
- b) ein gemeinsam von den Diakonischen Werken der EKvW und der EKIR entsandter Vertreter/entsandte Vertreterin.

(2) An den Vorstandssitzungen nehmen ferner beratend ohne Stimmberechtigung teil:

- a) zwei leitend tätige Personen, die vom Vorstand als sachkundige Mitglieder berufen werden;
- b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt bzw. entsandt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl möglich.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zusammen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 10**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 4 genannten Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden. Seine weiteren Aufgaben sind insbesondere:

- a) Klärung und Beratung von Grundsatzfragen, Erstellung von Vorlagen für die Mitgliederversammlung;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Verteilung von Mitteln (z. B. Kollektenmittel, Mittel des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe) für satzungsgemäße Aufgaben;
- e) Überwachung der Finanzen;

- f) Vorlage des Jahresberichtes vor der Mitgliederversammlung;
- g) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins Diakonie R-W-L e. V.

§ 11

Die Geschäftsführung

- (1) Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist in der Regel der jeweilige Referent/die jeweilige Referentin für die Evangelischen Bahnhofsmissionen in dem Verein Diakonie R-W-L e. V.
- (2) Aufgaben der Geschäftsführung des Fachverbandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Koordination der Arbeit, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, Information der Mitglieder des Fachverbandes;
 - c) Information des Vorstandes des Fachverbandes über alle wichtigen Vorgänge.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erarbeiten.

§ 12

Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Änderung dieser Satzung oder eine Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erfolgen. In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.
- (2) Bei Auflösung des Fachverbandes fällt ein etwaiges Vermögen an den Verein Diakonie R-W-L e. V. mit der Auflage, es für Aufgaben der Ev. Bahnhofsmissionen zu verwenden.
- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke im Rheinland und in Westfalen-Lippe und den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernissen. § 2 Absatz 2 der Satzung des Vereins Diakonie R-W-L e. V. bleibt unberührt.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Das Inkrafttreten der vorliegenden Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Düsseldorf am 27. Februar 2008 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung soll eine Regelung an die Stelle treten, deren Wirkung der Zielsetzung der undurch-

föhrbaren/unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, falls sich die Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Az.: 443.118

Satzung der Stiftung „Brockhagen, Kirche mit Zukunft“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen hat durch Beschluss vom 21. Juli 2008 die Stiftung Brockhagen, Kirche mit Zukunft errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Grundstück mit aufstehendem Gebäude (Riegestraße 101, 33803 Steinhagen) als Stiftungskapital zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zuwendungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Brockhagen, Kirche mit Zukunft. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Steinhagen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen. Maßgeblich sind die Grenzen der Kirchengemeinde zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Unterstützung der Jugendarbeit;
 - b) die Unterstützung des Kindergartens;

- c) die Förderung kirchlich-kultureller Angebote;
- d) die Unterstützung der Unterhaltung der denkmalwerten Kirche und anderer kirchlicher Gebäude.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus einem Teil (ca. 700 qm) des Grundstückes Gemarkung Brockhagen, Flur 21, Flurstück 260–261 (Riegestraße 101, Steinhagen) mit aufstehendem Gebäude lt. beigegefütem Lageplan. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Halle bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen zu verwenden hat.

Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen eingebrachte Grund-

vermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Kirchengemeinde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Brockhagen, 21. Juli 2008

Evangelische Kirchengemeinde Brockhagen Das Presbyterium

(L. S.) Langejürgen Schebaum
Zimmermann Neugebauer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen vom 21. Juli 2008, Beschluss-Nr. 1

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. September 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Deutsch

Az.: 930.29-3403

Urkunden / Bekanntmachungen

Urkunde

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lengerich

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Bielefeld, 9. September 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-5125/03

Urkunde Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Bielefeld, 16. September 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-2702/03

Siegel der Ev. Christus-Kirchengemeinde Olfen, Ev. Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 09. 2008
Az.: 010.12-4315

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Olfen, Evangelischer Kirchenkreis Münster, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Personalnachrichten

Ordination:

PfarrerIn z. A. Dr. Katharina S t o r k - D e n k e r am 17. August 2008 in Alchen.

Berufung:

PfarrerIn Gisela K o r t e n b r u c k zur PfarrerIn des Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lübbecke.

Freistellung:

Herr Pfarrer Dr. Andreas M ü l l e r , Kirchenkreis Minden, zur Wahrnehmung der Vertretung einer Professur für Kirchengeschichte an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Zeit vom 20. Oktober 2008 bis einschließlich 18. Februar 2009 (§ 77 PFDG).

Ruhestand:

Pfarrer Günter B i r k m a n n , Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (12. Verbandspfarrstelle), zum 1. August 2008.

Todesfall:

Pfarrer i. R. Heinrich H o m m , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, am 31. Juli 2008 im Alter von 70 Jahren.

Wahlbestätigungen:

Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn am 14. Juni 2008:

Pfarrer Albert H e n z zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Iserlohn.

Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheld-Plettenberg am 7. Juni 2008:

Pfarrer Klaus M a j o r e s s zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheld-Plettenberg.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde B über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

– als B-Kirchenmusiker

Herr Stephan H i l l n h ü t t e r , 46286 Dorsten

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben erhalten:

– als C-Kirchenmusiker (Chorleiter) im Nebenamt

Herr Axel W i l d , 45657 Recklinghausen

– als C-Kirchenmusiker (Posaunenchorleiter) im Nebenamt

Herr Christian W ö b k i n g , 32425 Minden

Berufungen zur Kreiskantorin:

Frau Kirchenmusikdirektorin Ruth M. S e i l e r ist mit Wirkung vom 19. Juni 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Bielefeld berufen.

Frau Kreiskantorin Bettina Knorre wird mit Wirkung vom 14. August 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Dortmund-Süd berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten in Koppelung an die Synodalperiode durch den jeweiligen Kreissynodalvorstand.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Verbandpfarrstelle, für die Bewerbungen an den Vorsitzenden des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen zu richten sind:

12. Verbandspfarrstelle (Schulreferat) der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, zum 1. August 2008, befristet für acht Jahre.

Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an die Superintendentin zu richten sind:

4. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Bielefeld zum 1. Oktober 2008.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 2009.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 2008.

Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Balve, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 2008.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stellen

Die Deutsche St. Gertruds Gemeinde in Stockholm sucht zum 1. Juli 2009 für die Dauer von sechs Jahren

**einen Pfarrer/eine Pfarrerin
oder ein stellenteilendes Pfarrehepaar**

Die Deutsche St. Gertruds Gemeinde will als Gemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche von

Schweden (Svenska Kyrkan) den im Bistum Stockholm ständig oder vorübergehend lebenden Christinnen und Christen deutscher Sprache und Herkunft christliche Gemeinschaft bieten und geistliche Heimat sein. Dies geschieht gemäß der biblischen und reformatorischen Grundlagen in ökumenischer Offenheit. Die Deutsche Gemeinde nimmt eine Brückenfunktion innerhalb der schwedisch/deutschen Kirchenbeziehungen wahr.

Das Zentrum der Gemeinde bildet die 1642 erbaute Kirche und das Gemeindehaus in der Altstadt, die auch von vielen Touristen besucht wird. Die Gemeinde hat etwa 2.000 Mitglieder. Zum vielfältigen Gemeindeleben gehört auch die Kirchenmusik. Zu ihr gehören neben vielen Ehrenamtlichen, neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen und dem Kirchenvorstand steht der Pfarrer/die Pfarrerin als Hauptpastor/-pastorin nach schwedischem Kirchenrecht gegenüber.

Die Gemeinde bietet einem Pfarrer/einer Pfarrerin oder einem Pfarrehepaar die Möglichkeit, sich mit Freude und Kreativität den Aufgaben einer lebendigen, volkskirchlich geprägten Gemeinde zu widmen.

Die geräumige Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus. Eine Deutsche Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt, ist am Ort.

Gute Kenntnisse der schwedischen Sprache werden erwartet. Bei Bedarf wird ein von der EKD finanzierter Intensivkurs vor Dienstantritt angeboten. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2008 (Poststempel)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-1 26 und -5 31, Fax: 05 11/27 96-7 25, E-Mail: westeuropa@ekd.de.

Die Evangelische Kirche Deutscher Sprache in Thessaloniki sucht zum 1. September 2009 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Thessaloniki und in Teilen der Region Nordgriechenland.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie,

- Flexibilität und Bereitschaft zum Lernen in einem neuen kulturellen Umfeld besitzen,
- bereit sind, sich in den vielfältigen ökumenischen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im griechischen Kontext zu engagieren,
- gewillt sind, die Vernetzung im griechischen Umfeld weiter aktiv zu betreiben und interkulturell offen sind,
- experimentierfreudig für liturgische Innovation und vielfältige Gemeindetreffen sind und

- gern im Team, bestehend aus Sekretärin, Prädikantin, Sozialarbeiterin, Praktikanten und Zivildienstleistenden, arbeiten.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im Aufspüren und der Zusammenarbeit mit Heiratsmigrantinnen und ihren Familien sowie bei Gemeindemitgliedern, die entweder für eine begrenzte Zeit, einen längeren Zeitraum oder für immer in Thessaloniki oder Nordgriechenland ihren neuen Lebensmittelpunkt gefunden haben (Generalkonsulat, Deutsche Schule, Goethe-Institut).

Darüber hinaus sollte ein besonderes Gespür für das „Griechische Umfeld“, geprägt von einer Orthodoxen Kirchlichkeit, vorhanden sein sowie die Fähigkeit den Dialog untereinander zu führen und zu verstärken.

Wir bieten Ihnen eine Gemeinde mit zahlreichen Aktivitäten im Rahmen der Sozialarbeit, der Eltern-Kind-Arbeit, der Hospizarbeit und der Erwachsenenarbeit, vielfältige Veranstaltungen und zahlreiche Aktivgruppen, engagierten Ehrenamtlichen sowie einem motivierten und offenen Gemeindegemeinderat.

Derzeit sind wir auf der Suche nach einem Pfarrhaus, das zeitgerecht, in einem ansprechenden sozialen Umfeld, zur Verfügung stehen wird. Bei Dienstantritt sind gute griechische Sprachkenntnisse erforderlich, die vor Dienstbeginn in einem von der EKD finanzierten Sprachkurs erworben werden können. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Bewerbungsfrist: **31. Oktober 2008** (Poststempel)

Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.evkhithes.net.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -1 27, Fax: 05 11/27 96-7 25, E-Mail: suedeuropa@ekd.de.

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2009 für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Budapest in Ungarn

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

für die Dauer von sechs Jahren.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Budapest besteht aus ortsansässigen Mitgliedern sowie vielen Mitarbeitern deutscher Firmen und Institutionen, die mit ihren Familien häufig nur für einige Jahre in Budapest leben. Die hohe Fluktuation erfordert es, immer wieder neu auf kirchennahe und kirchenferne Menschen zuzugehen.

Neben den mit dem Gemeindeleben verbundenen vielfältigen Aufgaben ist Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen, sind ungarweit deutschsprachige Häftlinge zu betreuen, Kontakte zu Institutionen zu pflegen und soziale, missionarische und ökumenische Aufgaben wahrzunehmen. Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie

- gerne und gut vorbereitet predigen und Gottesdienste gestalten
- seelsorgerliches Engagement und Kontaktfreudigkeit pflegen
- Freude am Umgang mit jungen Familien und Kindern haben
- Organisationstalent mit Flexibilität verbinden
- gerne ständigen Gemeindeaufbau und die werbende Vertretung der Gemeinde nach außen wahrnehmen
- angesichts erheblicher Schwankungen im Gemeindeleben Durchhaltevermögen besitzen

Gottesdienste finden in einer zentral gelegenen Kapelle im Budaer Burgviertel statt. Für weitere gemeindliche Veranstaltungen wird der Gemeindegemeinschaftssaal in der eineinhalb Kilometer entfernten geräumigen Pfarrwohnung genutzt.

Ungarische Sprachkenntnisse sind erforderlich und können vor Dienstantritt in einem von der EKD finanzierten Sprachkurs erworben werden. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Gemeindeerfahrung.

Bewerbungsfrist: **15. November 2008** (Poststempel)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -1 35, Fax: 05 11/27 96-7 25, E-Mail: michael.huebner@ekd.de, heike.stuenkel.rabe@ekd.de.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Lothar Pues, Walter Scheerbarth: „**Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht**“; Verlag C. H. Beck; München 2008; 3. Auflage; 295 Seiten; in Leinen; 48 €; ISBN 978-3-406-56614-1

Seit einigen Jahren erfährt das Stiftungswesen in Deutschland einen erheblichen Aufschwung. Zurzeit bestehen über 15.500 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts. Die Zahl der jährlichen Neugründungen liegt bei 1.000 pro Jahr.

Durch Neuerungen im Zivil- und im Steuerrecht wurde diese Entwicklung von staatlicher Seite unterstützt. Am 1. September 2002 trat das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts in Kraft. Dies zog die Anpassung der Stiftungsgesetze der einzelnen Bundesländer nach sich. Mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurden weitere steuerliche Anreize für Stiftungsgründungen oder

Zuwendungen an Stiftungen geschaffen. Sowohl die landesgesetzlichen als auch die steuerrechtlichen Veränderungen werden in der nunmehr dritten Auflage des Buches berücksichtigt.

Der erste Teil des Buches ist dem Stiftungszivilrecht gewidmet. Die Darstellung der Arten von Stiftungen wurde bei den kommunalen Stiftungen erweitert und um einen Abschnitt über Bürgerstiftungen ergänzt. Beide Stiftungsarten erfreuen sich in den letzten Jahren großer Beliebtheit. Im Übrigen liegt der Schwerpunkt des zivilrechtlichen Teils weiterhin auf der selbstständigen gemeinnützigen Stiftung. Ausführlich werden ihre Merkmale, ihre Entstehung und die wesentlichen Inhalte der Satzung behandelt. Auch hier wird auf die organisatorischen Besonderheiten der Bürgerstiftung ausdrücklich eingegangen.

Der Abschnitt über die Stiftungsaufsicht wurde angepasst an die landesgesetzlichen Neuerungen. Nach wie vor wird ausführlich auch das Verfahren bei der Auflösung einer Stiftung beschrieben.

Das Kapitel über unselbstständige Stiftungen wurde erweitert. In einem gesonderten Abschnitt wird nun auf die (steuerrechtlich relevante) Frage der Zurechnung der Vermögenserträge bei Unterstiftungen und Eigenstiftungen eingegangen.

Im letzten Kapitel des zivilrechtlichen Teils, „Besonderheiten der Landesstiftungsgesetze“, werden die wesentlichen Merkmale der einzelnen Landesstiftungsgesetze dargestellt. Alle aktuellen landesgesetzlichen Änderungen wurden berücksichtigt.

Der zweite Teil des Buches behandelt das Stiftungssteuerrecht unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen, die seit Erscheinen der zweiten Auflage erfolgten. Er enthält weiterhin Erläuterungen zu den steuerbegünstigten Zwecken in der Abgabenordnung, wobei die Ausführungen über die steuerlich unschädlichen Betätigungen erweitert wurden, eine Beschreibung der steuerlichen Sphären der gemeinnützigen Stiftung und eine Darstellung des Anerkennungsverfahrens in der Praxis. Dem Kapitel über die einzelnen für gemeinnützige Stiftungen relevanten Steuergesetze wurde ein Abschnitt zum Grunderwerbsteuerrecht hinzugefügt.

Im kurzen dritten Teil des Buches, der sich mit dem Spendenrecht befasst, sind die Neuerungen nach dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ebenfalls eingearbeitet.

Der Anhang enthält alle Landesstiftungsgesetze in aktualisierter Form sowie eine Mustersatzung für eine gemeinnützige Stiftung mit drei Organen und starker Stellung des Stifters.

Auch in der neuen Auflage ist das Buch als Praxisratgeber zu empfehlen, da es einen umfassenden Überblick über alle zivil- und steuerrechtlichen Aspekte gibt, die für eine Stiftungsgründung und für die praktische Stiftungsarbeit von Bedeutung sind. Es ist als Nachschlagewerk für Stifter, Stiftungsorgane, beratende Rechtsanwälte und Steuerberater geeignet.

Martina Linnemann

Ralf Hoburg (Hrsg.): „**Theologie der helfenden Berufe**“; Verlag W. Kohlhammer; Stuttgart 2008; 215 Seiten; Broschur; 23 €; ISBN 978-3-17-019115-0

Hinter dem Titel „Theologie der helfenden Berufe“ könnte der geneigte Leser eine Entfaltung einer Elementar-Theologie für helfende Berufe vermuten. Das soll sie in klarer Entschiedenheit nach Aussage des Herausgebers und Mitautors, Ralf Hoburg, Professor für Systematische Theologie und Diakoniewissenschaft an der Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales der Fachhochschule Hannover, ebenso wenig sein, wie die Begründung einer Metaphysik sozialer Berufswirklichkeit oder die Begründung eines Modells christlicher Sozialarbeit.

Vielmehr geht es ihm und seinen zwölf Mitautorinnen und Mitautoren darum, ein „Feld der Wahrnehmung zu beschreiben, dass sich religiöser Deutung erlebter sozialer Alltagswirklichkeit jenseits der Frage nach ethisch verantwortlichem Handeln öffnet, diese aber nicht erzwingt“, wie er im Vorwort beschreibt. Die Veröffentlichung gründet in der These, dass es eine Funktion von Theologie sein könne, die Werte einschließlich der religiösen aufzudecken, die das eigene Handeln prägen.

Hoburg bemängelt in seinem einleitenden Beitrag das gegenwärtige Fehlen der religiösen Dimension im wissenschaftlichen Alltag der Sozialen Arbeit und reklamiert die Theologie als Bezugswissenschaft der Sozialen Arbeit. Zugleich macht er deutlich, dass die Theologie der helfenden Berufe mehr ist als die vordergründige Frage nach der Rolle der Ethik in der Sozialen Arbeit. Er entdeckt in der neuesten Diskussion den Bedarf nach einer Theologie an Fachhochschulen der Sozialen Arbeit und setzt den Bezugsrahmen mit dem Blick zurück zu den Sozialen Frauenschulen der Alice Salomon, bei der Ethik und Religion zu den Ausbildungsfächern des Fürsorgeberufs zählte.

Autoren, wie der Praktische Theologe Prof. Rolf Evers und die Sozialarbeiterin Louise Mummert stellen sich mit je eigener Fragestellung der Thematik des Buches. Mummert und Evers gehen – eine packende Geschichte vorangeschickt – der Frage nach dem jeweils Nächsten nach und referieren nachvollziehbar den zweiten Teil ihrer Überschrift: Wenn Gott ins Helfen einfällt.

Hans-Jürgen Benedict, Professor für diakonische Theologie in Hamburg, beschäftigt sich mit dem Akteursformat Gottes und des Menschen im Dienst von Barmherzigkeit und Gerechtigkeit. Er wirft einen Blick in die Geschichte der Diakonie, um sich dann der Frage der religiösen Dimension in der professionellen Begegnung zu widmen.

Martin Cordes, Professor für Religionspädagogik an der Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales an der Fachhochschule Hannover, deckt in seinem Beitrag die offene Diskrepanz zwischen Alltag und Ethos in den helfenden Berufen auf. Den roten Faden bildet seine Beobachtung eines jungen Paares in der

Straßenbahn, wobei sich die Einbettung in den Kontext nicht einfach, weil deutungsbezogen, erschließt.

Auch die weiteren, hier mit Ihren Forschungs- und Arbeitsschwerpunkten vorgestellten Autorinnen und Autoren, geben dem Thema ein jeweils eigenes Profil wie Michael Brömse, Professor für Ethik und Sozialethik an der Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales der Fachhochschule Hannover mit einer Reihe von Themen wie z. B. der Funktion der Ethik in der Sozialwissenschaft. Christiane Burbach ist ebenfalls Professorin an besagter Fakultät der Fachhochschule Hannover mit dem Forschungsschwerpunkt: Genderfragen in der Praktischen Theologie, Weisheit und Lebenskunst.

Friedrich Heckmann, Professor für Sozial- und Wirtschaftsethik mit den Forschungsschwerpunkten Wirtschaft von unten, Ethosbildung, Bildungsgerechtigkeit und lebenslanges Lernen, und Dieter Weber, Professor für Theologie und Sozialethik mit den Arbeitsschwerpunkten: Medizinische Ethik, moralisches Urteilsvermögen sowie Dialog Theologie und Naturwissenschaft komplettieren das Autorenteam mit Sitz in Hannover.

Beate Hoffmann, lehrt an der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg kirchliche Bildungsarbeit und Gemeindepädagogik mit dem Forschungsschwerpunkt: Diakonische Frauenforschung, Diakonische Unternehmenskultur, Geschichte der kirchlichen Frauenarbeit, Gemeindeentwicklung und Glaubenskommunikation.

Rainer Merz, von Hause aus Diakon, ist Direktor der Abteilung Jugend und Schule der Diakonie in Neuenhettelsau. Seine Forschungsschwerpunkte als Lehrender an der Ev. Fachhochschule Reutlingen/Ludwigsburg waren u. a. Biografie-, Berufs- und Motivationsforschung.

Dierk Starnitzke ist Vorstandssprecher der Diakonischen Stiftung Wittekindshof in Bad Oeynhausen. Er ist der Fachwelt mit Veröffentlichungen zur Diakoniewissenschaft, Systemtheorie, zur Theologie des Paulus und zu ethischen Fragen bekannt.

Den Autorenreigen komplettiert die promovierte Diakoniewissenschaftlerin und Professorin für Religionspädagogik und Gemeindepädagogik an der Ev. Fachhochschule Darmstadt Renate Zitt, mit einer Betrachtung der Theologisch-ethischen Dimensionen und Multiperspektiven in der Sozialen Arbeit.

Hoburg ist es mit der Verpflichtung dieser Anzahl namhafter fachlich versierter Autorinnen und Autoren gelungen, eine kaleidoskopartig geformte Theologie der Helfenden Berufe zu präsentieren, in der jeder Beitrag ein erfrischend anderes Licht auf das Thema wirft und zur Auseinandersetzung mit den Fragestellungen ebenso herausfordert wie eine eigene Positionierung des Lesers.

Als vornehmliche Zielgruppe der Publikation sollen nach Hoburg die Menschen sein, die mitten im beruflichen Handeln mit Leid und Not konfrontiert sind. In wie weit das mit zum Teil doch sehr anspruchsvollen

Texten und Auseinandersetzungen auf wissenschaftlichem Niveau gelingt, wird sich erweisen. Aber bei Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen und Diakoninnen ausbildenden Hochschulen sollte die „Theologie der Helfenden Berufe“ nicht nur in der Bibliothek seinen Platz finden. Die Beiträge des Buches eignen sich besonders zur fachbezogenen Auseinandersetzung mit Religion und christlicher Theologie im Lehrbetrieb der Sozialen Arbeit. Allein schon, weil Religion und Religiöses bei annähernd jedem Menschen einen steuernden Platz im Leben hat, ist die eigene Positionsfindung der angehenden sozialarbeiterischen Fachkräfte wichtig. Insofern bietet das vorliegende Werk ausreichend Material für eine neue Verortung des Religiösen – gerade auch in Gestalt der christlichen Verkündigung – in den Lehrbüchern der Sozialen Arbeit, die sich damit als wertgeleitete Wissenschaft bekennt, wie nach Hoburg von Vertretern der Fachwelt gewünscht.

Lothar Schäfer

Torsten Meireis (Hrsg.): „Lebendige Ethik. Beiträge aus dem Institut für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften. Hans-Richard Reuter zum 60. Geburtstag“; LIT Verlag; Münster 2007; 217 Seiten; broschiert; 24,90 €; ISBN 978-3-8258-0626-2

Vor zwei Jahren (2006) hat das ehemalige Institut für christliche Gesellschaftswissenschaften (ICG), heute: Institut für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften, sein 50-jähriges Bestehen gefeiert (vgl. Hans-Richard Reuter (Hrsg.): 50 Jahre Ethik im sozialen Kontext, Münster 2007). Mit der vorliegenden Sammlung wird der nach Hans-Dietrich Wendland und Karl-Wilhelm-Dahm dritte Institutsleiter anlässlich seines 60. Geburtstags geehrt. Mitarbeitende, ehemalige Studierende, Mitglieder des Doktoranden- und Habilitandenkolloquiums geben mit ihren Beiträgen einen Einblick in die Ethikdiskurse im Institut. Diese sind drei Feldern zugeordnet: „I. Grundlagenreflexionen der Ethik“, „II. Konkretisierungen der Ethik“ und „III. Ethik in gottesdienstlicher Praxis“. (Letzgenannte Abteilung enthält vier Predigten mit ethischem Akzent.)

Zu I.: Friederike Barth führt in ihrem theologiegeschichtlichen Beitrag den Nachweis, dass Bonhoeffers „Nachfolge“ formal und inhaltlich „in der Nachfolge Kierkegaards“ (7) steht. Torsten Meireis zeigt systematisch-theologisch, warum Liebe in reformatorischer Perspektive sachgemäß nicht als Tugend zu beschreiben ist, vielmehr „Licht des heiligen Geistes“ (62) die theologisch adäquate Qualifizierung darstellt.

Zu II.: Die Entscheidung des leitenden Polizeibeamten Wolfgang Daschner, den Entführer Magnus Gäfgen mit Gewalt zu bedrohen, um vermeintlich das (tatsächlich schon ermordete) Kind Jakob von Metzler zu retten, analysiert Werner Schiewek berufsethisch als Gewissenskonflikt in einer Dilemmasituation. Pamela Slotte würdigt rechtsethisch die Selbstbeschreibung von Personen als Opfer (oder Zeugen)

von Menschenrechtsverletzungen in der Spannung zwischen universaler Geltung der Menschenrechte und konkreter rechtlicher Bewertung der Situation als Teil eines für die Rechtsfindung relevanten Kommunikations- und Abwägungszusammenhangs. Sozial-ethisch befasst sich Alexander Heck mit der Notwendigkeit, kooperations- und solidaritätstheoretische Ansätze bei der Begründung sozialstaatlichen Handelns zu verschränken, um durch verstärktes Systemvertrauen und Sozialvertrauen im „welfare mix“ (104) einer Bürgergesellschaft höhere Teilnahme- und Verteilungsgerechtigkeit zu erreichen. Holger Ludwig diskutiert kirchentheoretisch den von H.-R. Reuter im Rückgriff auf A. Ritschl in die Reformdebatte eingebrachten dreifachen Kirchenbegriff, der Institution, Organisation und Recht der Kirche (dogmatisch, ethisch, juristisch) erklären und verstehen hilft. In einer kirchenpolitischen Analyse plädiert Astrid Reglitz dafür, den Reformprozess „Kirche der Freiheit“ (EKD), grundsätzlich zu hinterfragen, da „die ostentativ verwendete Freiheitssemantik“ letztlich nur auf einen „strategischen Freiheitsverzicht“ (157) einschwöre und (kultur-)protestantische Tradition ekklesiastisch instrumentalisieren. Wolfgang Marhold bietet gleichermaßen eine Überlegung zur theologischen Ethik der Didaktik wie zur Didaktik der theologischen Ethik. In seinem Abschiedsvortrag als Akademischer Oberrat mahnt er an, im akademischen Lehrbetrieb im Rückgriff auf die Impulse Carl Rogers alle Kommunikationsebenen (kognitiv, sozial, emotional) zu berücksichtigen, die Bedeutung der Theologie als universitärer Disziplin ernst zu nehmen und universitätspolitisch das derzeit dominante ökonomistische Bildungsverständnis zu überwinden.

Zu III.: Iris Döring, Olaf Kaiser, Thorsten Maruschke und Andreas Peter Zabka lassen in ihren Predigten erkennen, wie ethische Sensibilisierung sich in der Predigtpraxis auswirken kann. Die ethische Dimension biblischer Texte kann so in der homiletischen Praxis fruchtbar gemacht werden.

Der vorliegende Band aus dem Münsteraner Ethik-Institut gibt eine gute Vorstellung von der Themenbreite und der theologischen Notwendigkeit zeitgenössischer ethischer Reflexion. Eine evangelische Kirche, die das Evangelium glaubwürdig und auf Augenhöhe mit den Menschen ihrer Zeit kommunizieren will, achtet auf gründliche ethische Ausbildung von Pfarrerinnen und Religionslehrern, um sie vor Moralismus zu schützen. Komplexe Situationen verführen leicht zur Flucht aus der Verantwortung ins irrationale Engagement, sei es nach innen („Spiritualität“) oder nach außen („Einsatz für . . .“) Gegenüber gängigen spiritualisierenden und voluntaristischen Ausweichmanövern ist wissenschaftlich-theologisch disziplinierte sittliche Rationalität in der Kirche unverzichtbar. Der Geburtstagsgruß an Hans- Richard Reuter gibt dem Jubilar die Ehre, die ihm gebührt, und lädt eine hoffentlich große Leserschaft ein, von der im Evangelium von Jesus Christus zugesagten Freiheit frei und verantwortlich Gebrauch zu machen.

Dr. Dieter Beese

Gert Otto: **„Tod und Trauer brauchen Sprache“**; hrsg. von Ursula Baltz-Otto; Radius Verlag; Stuttgart 2008; 160 Seiten; gebunden; 18 €; ISBN 978-3-87173-108-2

„Mit dieser Spannung haben wir es zu tun: Wir fühlen uns unsterblich und haben den Tod ‚unbenennbar‘ gemacht – und zugleich ist der Tod zur ‚wilden und unfasslichen Macht geworden‘. Gehen wir in dieser Spannung zu Grunde? Das würde heißen: Wir liefern uns stumm und sprachlos der unfasslichen Macht des Todes aus – als die Verlorenen. Damit wäre aber zugleich das Urteil über unser Leben gesprochen: es wäre nichtig. Denn im Verhältnis zum Tod sprechen wir aus, wie wir uns und unser Leben verstehen – und ebenso umgekehrt: unser Lebensverständnis formuliert auch unser Todesverständnis“ (S. 48). Dieses Zitat verdeutlicht anschaulich den Inhalt des posthum erschienen Buches *Tod und Trauer brauchen Sprache* des Praktischen Theologen Gert Otto (1922–2005): Es geht um ein sachgemäßes Verständnis des menschlichen Todes und die entsprechende Trauerbegleitung. Der Band umfasst 18 Predigten (z. B. die Predigt zum Tod des Theologen Henning Luther), Reden und Rundfunkbeiträge, die über einen längeren Zeitraum entstanden sind.

Prägnant zeigt sich in allen Beiträgen die konsequente Orientierung an den Hörern bzw. den Adressaten, die für Ottos theologischen Ansatz kennzeichnend ist. Dass für ihn daher der Zusammenhang von Theologie und Rhetorik konstitutiv ist, verdeutlichen die sprachlich ausgesprochen gut formulierten Beiträge. Dies kann nicht überraschen. Denn: Ein Grundproblem des christlichen Glaubens und seiner Vermittlung unter den Bedingungen der Gegenwart ist für ihn die Sprache. Zurecht betont Otto in diesem Zusammenhang, dass die Beschränkung auf die Sprache der Information und/oder der Wissenschaft religionsfeindlich ist: „Alle Religionen sind angewiesen auf die Sprache der Bilder, auf die Sprache der Gleichnisse und Vergleiche, auf die Sprache der Metaphern, auf poetische Sprache – auf jene Sprache, die mich lehrt zu fragen: Was ist damit gemeint? Worauf soll es hinaus? Welcher Sinn steckt hinter den Worten?“ (S. 41) Dies gilt in besonderer Weise beim Thema Tod und Trauer.

Für Otto steht außer Frage, dass biblische Vorstellungen wie Auferstehung oder Passion immer in die zeitgenössische Sprache und das aktuelle Wirklichkeitsverständnis übersetzt werden müssen: „Ob am Grab oder im Sonntagsgottesdienst, ob im Alltagsverhalten oder in Entscheidungen, die bis ins Mark unseres Lebens gehen – es genügt nicht, die Bibel in wörtlicher Wiederholung zu zitieren und zu meinen, so gewinne der Glaube an Jesus und an Gott Gestalt. Im Gegenteil: gerade so besteht die Gefahr, dass wir gegenwärtigen Glauben verwechseln mit Pflege frommer Vergangenheit“ (S. 73).

In seinen Beiträgen gelingt es Otto in lesenswerter Weise die Themen Tod, Trauer und Auferstehung zur Sprache zu bringen. Eine Lektüre des Buches kann nur empfohlen werden.

Dr. Dirk Fleischer

Wolfgang Hage: „**Das orientalische Christentum**“; Verlag W. Kohlhammer; Stuttgart 2007; 545 Seiten; gebunden; 98 €; ISBN 978-3-17-017668-3

Das in der Reihe „Die Religionen der Menschheit“ von Wolfgang Hage (Professor für Kirchengeschichte in Marburg) veröffentlichte Buch „Das orientalische Christentum“ ist ein Buch der Superlative. Es ist gewichtig vom Umfang, 545 Seiten, aber vor allem gewichtig, was seinen Inhalt betrifft. Kenntnisreich, sachkundig, exakt bis ins Detail beschreibt der Autor dem Leser Leben, Lehre, Selbstverständnis und Geschichte des orientalischen Christentums. Dabei ist der „Orient“ im weitesten Sinn verstanden: „von den östlichen Küsten des Mittelmeeres bis zum indischen Subkontinent . . . vom Kaukasus an Europas Grenze bis zum afrikanischen Äthiopien“ (S. 13).

Die Darstellung der jeweils einzelnen Kirchen erfolgt nach einem dreigliedrigen Schema: Als erstes wird die jeweilige Kirche in ihrer heutigen Gestalt und Verbreitung vorgestellt, danach schildert der Autor

ihren Weg durch die Geschichte, um sie schließlich im Hinblick auf ihre Spezifika und ihr Selbstverständnis selber zu Wort kommen zu lassen.

Man muss das vorliegende Werk nicht in einem Zug von vorne bis hinten lesen, wer sich aber fundiert etwa über die Syrisch-Orthodoxe, die Georgisch-Orthodoxe oder die Äthiopisch-Orthodoxe Kirche oder über die große und vielfältige Familie der orientalisches-katholischen Kirchen der Chaldäer, Melkiten oder Maroniten informieren möchte, findet in dem Buch von Wolfgang Hage profunde und zuverlässige Auskunft.

Zu danken ist dem Autor schließlich, dass er am Ende seines Buches auf die existenzbedrohende Situation der Christenheit in den Ländern des Orients – soweit wie sie muslimisch dominiert sind – hinweist. Hier liegt auch die aktuelle Aufgabe für unsere Kirche: Sie muss ihren orientalischen Schwestern und Brüdern im Kampf um ihre Existenz beistehen.

Gerhard Duncker

20 JAHRE
1988 – 2008



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Jubiläumsaktion: 500 € Zuschuss von Chevrolet für Autogas beim Matiz



Die Vorteile von Autogas:

- weniger Treibstoffkosten
- weniger Schadstoffe
- weniger Motorverschleiß

Deshalb ist bei Chevrolet die Umrüstung auf Autogas-Antrieb für alle Modelle verfügbar.

Kirchliche Einrichtungen erhalten beim Kauf eines Chevrolet Matiz **24% Rabatt** und bis 31.12. **zusätzlich 500,- € Zuschuss zur Umrüstung auf Autogas!**

**Autogas:
sparsam &
umwelt-
freundlich**

**Der HKD-
Bezugsschein
ist kostenlos**

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Team: pkw@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 01

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung • Energie

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 €, ab 1. Januar 2009 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 €, ab 1. Januar 2009 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2007 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 €, ab 1. Januar 2009 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich